

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 05.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1850. Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses wegen der Abänderung des Wahlgesetzes durch Verordnung vom 17. Dezember 1849.

Vorsitz: Präsident Kiz.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der letzten Sitzung vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Es sind eingegangen ein Protest gegen die Verordnung v. 17. Dez. vor. J., betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes v. 18. Febr. vor. J. von Westrum mit 9 Unterschriften, von Fever mit 165, Waddewarden mit 13, von Schortens mit 12 Unterschriften. Ferner sind eingegangen Proteste gegen die Verordnung v. 18. Dez. v. J. betreffend die Wahl von Abgeordneten zum Volkshaufe des Erfurter Reichstags: von Waddewarden mit 30, Hofhausen mit 13, von Schortens mit 42, Ganderkesee mit 33 Unterschriften. Diese Proteste stimmen wörtlich überein mit den frühern schon verlesenen und wird mit ihnen ebenso zu verfahren sein. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, hat der Ministerialrath v. Berg das Wort.

Ministerialrath v. Berg: Ich habe den Herren eine Mittheilung zu machen, die sich nicht auf den Gegenstand bezieht, der auf der Tagesordnung steht. Ich habe von mehreren Seiten gehört, daß es dringend gewünscht wird, daß sobald als möglich das Ablösungsgesetz dem Landtage vorgelegt werde. Es war nothwendig, das Ablösungsgesetz nach den Beschlüssen des letzten Landtages einer Ueberarbeitung zu unterwerfen und das Resultat dieser Ueberarbeitung ist erst kürzlich in die Hände des Staatsministeriums gelangt. Jetzt ist die Arbeit soweit schlüssig vorbereitet, daß vielleicht schon morgen der Druck der Vorlage beginnen und der Landtag sehr bald die Vorlage erwarten kann.

Präsident: Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht: der Ausschussbericht über die

Verordnung v. 17. Dez. 1849, das Wahlgesetz betreffend.*) Ich ersuche den Berichterstatter, seinen Vortrag uns zu erstatten.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Der Bericht Ihres Ausschusses, meine Herren, lautet folgendermaßen:

„Wenn dem Landtage nach Art. 160. 2. eine von der Staatsregierung erlassene Verordnung vorgelegt wird, so sind dabei als zwei wesentlich verschiedene Gesichtspunkte zu prüfen:

- 1) die Dringlichkeit,
- 2) die Zweckmäßigkeit.

Zur Dringlichkeit gehört:

a) daß, wie sich von selbst versteht, das Bedürfnis überall vorhanden war, denn ohne solches Bedürfnis hat die Gesetzgebung nie einzuschreiten. Allein dieses Bedürfnis soll nach dem Staatsgrundgesetze in besonders hohem Grade vorhanden gewesen sein; die Verordnung soll:

„durch die Umstände dringend geboten sein.“

Zur Dringlichkeit gehört außer dieser Erheblichkeit des Bedürfnisses dann:

b) die Dringlichkeit der Zeit d. h. besondere Ursachen, welche es nöthig machen, daß das Gesetz nicht bis zu der Zeit aufgeschoben werde, wo ein Landtag es mit beraten kann, und zwar soll in dieser Hinsicht bei Verordnungen von genügender Wichtigkeit selbst

*) Das hierauf bezügliche Ministerialschreiben vom 19. Febr. d. J. so wie der Vortrag des Staatsministeriums vom 15. Decbr. v. J. sind als Anlagen dieser Nr. der stenographischen Berichte beige druckt.

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags bloß zu diesem Zwecke nicht gescheut werden, wenn die Sache so lange aufgeschoben werden kann. Denn das Staatsgrundgesetz sagt weiter:

„und (welche) wieder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen.“

Sind dieses die Bedingungen der Befugniß zu einseitiger Gesetzgebung, so hat, wenn die Staatsregierung davon Gebrauch gemacht hat, der Landtag bei der Rechtfertigungsvorlage außerdem zu prüfen:

2) die Zweckmäßigkeit und zwar wieder in doppelter Hinsicht:

- a) insofern es sich etwa fragen könnte: ob der verantwortliche Verfasser der Verfügung dabei vielleicht nicht mit der pflichtmäßigen Umsicht oder gar aus verwerflichen Beweggründen gehandelt hätte, so daß darauf eine Anklage begründet werden müßte, oder
- b) insofern die Frage entsteht, ob die erlassene Verordnung, ihrem Inhalte nach, den Ansichten des Landtages entspricht und daher oder aus andern Gründen unverändert aufrecht erhalten, das heißt, nachträglich bestätigt werden soll. Dieses Letztere hängt denn durchaus nicht mit der Frage zusammen: ob Dringlichkeit (l. b.) wirklich vorhanden gewesen ist. Die Verordnung kann dringlich gewesen sein und dennoch wieder aufgehoben werden müssen, wenn sie etwa so abgefaßt wäre, daß sie ihren Zweck nicht erreichen könnte; sie kann aber auch ohne wahrhafte Dringlichkeit und in verwerflicher Absicht erlassen sein und dennoch bestätigt werden, wenn sich etwa herausgestellt hat, daß sie diesen Zweck nicht erreichte, daß sie unschädlich, ja vielleicht sogar in anderer Hinsicht nützlich ist, oder daß die Wiederaufhebung das Uebel vergrößern würde.

I. Die rechtliche Möglichkeit, das Wahlgesetz unter den Art. 160. des Staatsgrundgesetzes zu subsumiren, ist nur von Einem Mitgliede des Ausschusses (Kiz) in Zweifel gezogen worden, und zwar aus folgenden Gründen:

Im constitutionellen Staate herrscht, was mindestens die Gesetzgebung betrifft, nicht ein einziger Wille, sondern dem Willen des Fürsten muß der Wille des Volkes hinzutreten. Da das Volk in der gesammten Masse seinen Willen nicht erklären kann, so muß es sich dafür die Vertreter aus seiner Mitte wählen, welche dann unabhängig von ihm nach eigener Ueberzeugung stimmen.

Alles hängt daher in repräsentativen Verfassungen von der Natur der Wahlgesetze ab. Wem soll das Wahlrecht zustehen, wie soll man es ausüben? Die Beantwortung dieser Frage bildet den Angelpunkt, um welchen die nicht selten Jahre langen Kämpfe der großen politischen Parteien in constitutionellen Staaten sich drehen.

Unsere Verfassung hat nun einige dieser Bestimmungen für so wesentlich erachtet, daß man sie in das Staatsgrund-

gesetz selbst aufgenommen hat, so daß sie nur im Wege des Art. 212. abgeändert werden können; die übrigen sind nur in das vereinbarte Wahlgesetz aufgenommen worden, und können daher im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung eine Abänderung erfahren; also mit Zustimmung des Großherzogs und der gesetzlichen Volksvertretung. Aber auch in dem einseitigen Wege des Art. 160? Eine diese Frage ausdrücklich verneinende Bestimmung findet sich im Staatsgrundgesetze nicht. Aber sie liegt in den Begriffen und in der Natur der Sache.

Denn Erstens gelten alle in Gemäßheit des Art. 160. sub. 2. erlassenen Verordnungen nur provisorisch, sie müssen dem nächsten Landtage vorgelegt werden und von ihm die Bestätigung erwarten. Wird diese versagt, so sind sie sofort wieder aufzuheben; wird sie ertheilt, so ist das constitutionelle Bedürfniß befriedigt und ein endgültiges Gesetz vorhanden; zu dem Willen des Fürsten ist der Wille des Volkes hinzutreten, erklärt durch seine gesetzlichen Vertreter. Wie aber, wenn diese gesetzliche Volksvertretung selbst zum Gegenstande eines solchen Gesetzes gemacht werden soll? In dem Augenblicke, wo dies geschieht, hat die bestehende gesetzliche Vertretung sofort aufzuhören; denn es soll ja nicht nach dem alten, sondern sofort nach dem neuen Wahlgesetze gewählt werden. Wer soll dann aber dieses neue Wahlgesetz genehmigen, damit es endgültig werde? Natürlich die neue Vertretung, denn mit dem bestehenden Repräsentativ-Modus bricht die neue Verordnung ja ab. Die neue Vertretung hat aber keinen andern Boden unter sich, als das neue Wahlgesetz; wie dieses provisorisch ist, ist sie es also nothwendig auch. Der feste in endgültiger Gesetzlichkeit bestehende zweite Factor, um der Verordnung die constitutionelle Sanction zu ertheilen, fehlt also, und man kommt so aus dem Vorläufigen zu einem Endgültigen gar nicht heraus, und treibt mit dem Art. 160. seinen eignen Bestimmungen nach also nothwendig fest.

Daß die unter der Herrschaft eines provisorischen Gesetzes wohlervorbenen Rechte (jura quaesita) über dieses hinaus fort dauern, soll nicht bestritten werden, beweiset aber nichts für die Frage, ob ein provisorisches Gesetz die Kraft in sich trüge, sich aus sich selbst zu einem definitiven zu erzeugen.

Kann demnach die Abänderung des Wahlgesetzes auf anderem Wege, als durch den Willen der nach ihm zuvor zu wählenden Volksvertretung in dem Artikel 160. seine positive Rechtfertigung nicht finden, so kann Zweitens der Widerspruch, in welchem ein solches Verfahren, das den gesetzlichen Ausgangspunkt mit dem Aufgeben des bestehenden Vertretungs-Modus verläßt, und so den Faden der verfassungsmäßigen Reform abreißt — mit dem constitutionellen Princip überhaupt sich befindet, kaum einer Ausführung bedürfen.

Sobald eine Verfassung zu Recht besteht, wie die unsrige, steht der Staatsregierung ein anderer Wille gegenüber, der des Volkes. Dieser letztere bedarf, wie gesagt, um zu seinem bestimmten Ausdrucke zu gelangen, eines Organismus, wel-

Wen das Wahlgesetz festsetzt. Je nach Verschiedenheit dieser Wahlbestimmungen, je nachdem die Einzelwillen, woraus der Gesamtwille construirt wird, heute so und morgen anders combinirt werden, wird sich dieser Ausdruck verschieden modificiren. Giebt man nun der Regierung das Recht, das Wahlgesetz einseitig abzuändern, vorbehaltlich nur der Genehmigung der nach diesen Abänderungen gewählten Vertretung, so hat sie es ja mehr oder weniger in der Hand, den Volkswillen so oder anders zu formiren, und wenn er ihr in dieser Weise nicht zusagt, es morgen in anderer zu versuchen, so, daß dann also nicht zwei Willen, sondern hauptsächlich nur Einer sich geltend macht, der der Regierung.

Die Beschränkung dieser Willkür auf die nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen des Wahlgesetzes kann davor nicht schützen. Denn daß diese letzteren für den zu erzielenden Ausdruck des Volkswillens indifferent seien, daß z. B. in der jetzigen Kammer derselbe Volkswille zur Erscheinung komme, welcher, wenn Abgeordnete nach dem alten Wahlgesetze gewählt worden wären, sich geltend gemacht haben würde, diese volle Ueberzeugung, mit welcher freilich die ganze Frage für dieses Mal ihre beste practische Erledigung finden könnte, wird schwerlich zur Begründung gelangen können.

Das Ausschusmitglied, welches dieser abweichenden Ansicht ist, hat sich zwar verpflichtet gehalten, solche auch im Vorstehenden zu erklären, aber, nachdem es von allen Andern überstimmt worden, sich von da an gerne mit diesen zur Berathung des, auf Grundlage der Majoritäts-Ansicht, weiter einzuschlagenden Weges vereinigt, die große Bedeutung der ad II. in line hervorgehobenen Betrachtung am Wenigsten verkennend.

Die übrigen Ausschusmitglieder können gleichfalls nicht verkennen, daß Fälle eintreten können, wo, außer der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit, die Frage untersucht werden muß: ob die Verordnung eine solche war, in deren besonderer Natur etwas liegt, was es unmöglich macht, daß die Bestimmungen des Art. 160. auf sie angewandt werden.

Dies läßt sich nun zwar vom Wahlgesetze allerdings behaupten und wird von einem Mitgliede des Ausschusses geltend gemacht. Denn, wenngleich diejenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche nicht in das Staatsgrundgesetz selbst eingefügt worden sind, nicht für unwandelbare Grundlagen erklärt worden sind, sondern, wie jedes andere Gesetz, für abänderlich im einfachen Wege der Gesetzgebung (vergleiche pag. 451 der Protocolle des constituirenden Landtags) d. h. abänderlich durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Factoren der Gesetzgebung, der Staatsregierung und der Volksvertretung; und wenn ferner der Art. 160. Nro. 2. für Gesetze im Allgemeinen die Ausnahme zugelassen hat, daß sie bei hohem Bedürfnis und Dringlichkeit von dem ersten Factor allein, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des anderen, erlassen werden können, also in der Voraussetzung, daß

der andere seine Zustimmung nicht versagen würde, wenn die Dringlichkeit es zuließe, ihn vorher darum zu befragen: so hat die Ausnahmebestimmung des Art. 160. das Gleichgewicht der beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt an sich keinesweges verrücken wollen. Dies würde aber geschehen, wenn die im Art. 160. Nro. 2. der Staatsregierung gegebene Befugniß auch zu Abänderungen des Wahlgesetzes benützt werden könnte. Denn es ist die Eigenthümlichkeit des Wahlgesetzes, durch die es sich von anderen Gesetzen in dieser Hinsicht sehr wesentlich unterscheidet, daß aus ihm der andere Factor der gesetzgebenden Gewalt hervorgeht, daß in den Bestimmungen des Wahlgesetzes Bedingungen und Garantien der qualitativen Existenz des andern Factors (der Volksvertretung) enthaltend sind. Deshalb würde sich denn der Schluß rechtfertigen: daß der Staatsregierung nie die Befugniß zustehen könne, das Gleichgewicht der Berechtigungen beider Factoren der gesetzgebenden Gewalt so sehr zu alteriren, daß sie die im Art. 160. Nro. 2. ihr beigelagte Befugniß dahin ausdehne, die Entstehungsweise des andern Factors, d. h. das Wahlgesetz, durch einseitige Verordnung zu verändern. Oder: weil die Ausübung der im Art. 160. Nro. 2. dem einen Factor gegebenen Befugniß immer von der Voraussetzung der Uebereinstimmung des anderen begleitet und durch nachträgliche Einholung seiner ausdrücklichen Zustimmung verfassungsmäßig bedingt ist, so muß dieser andere Factor eine fixe Existenz sein, d. h. er muß dabei immer als derjenige gedacht werden, dem die Bedingungen und Formen seiner Entstehung im Staatsgrundgesetz und dem bestehenden Wahlgesetze gegeben sind, und es würde ein Widerspruch sein, eine Abänderung des Wahlgesetzes in dieses Gebiet zu ziehen.

Diese Sätze und Schlussfolgerungen sind (wie die übrigen Ausschusmitglieder zugeben) allerdings richtig und der Widerspruch ist nicht abzuleugnen. Allein wir befinden uns bei unserer Betrachtung gerade im Gebiete des Widerspruchs, nämlich der Ausnahme von der Regel, denn eine solche enthält der Art. 160. Nro. 2. des Staatsgrundgesetzes. Ueber die formelle Regel des Rechts und der logischen Schlussfolgerung, stellt sich das Mißverhältniß zwischen ihrer rücksichtslos durchgreifenden Befolgung und den Berücksichtigung erheischenden Anforderungen der Dringlichkeit und des hohen Bedürfnisses. Das ist der gesetzgeberische Grund des Art. 160. Für die außerordentlichen Dringlichkeitsfälle mußte, weil es unthunlich war, die Volksvertretung anders als periodisch zusammentreten zu lassen, die starre Consequenz verlassen werden, wenn nicht der Dualismus der gesetzgebenden Gewalt, ihre Trennung in zwei zusammenwirkende Factoren ihrem Zwecke, den Bedürfnissen der Legislatur Genüge zu leisten, weniger entsprechend als hinderlich und widersprechend sich ausweisen sollte. Die verfassungsmäßige Dringlichkeit einer Abänderung am Wahlgesetze liegt nun freilich recht fern, aber keinesweges außer dem Bereiche denkbarer Möglichkeit und deshalb ist im Staatsgrundgesetze das Wahlgesetz doch wohl mit



gutem Vorbedacht von den Bestimmungen des Art. 160. Nr. 2. nicht ausgenommen worden.

An und für sich ist demzufolge die Befugniß der Staatsregierung, eine Verordnung wie die vom 17. December v. J. einseitig zu erlassen, nicht in Abrede zu stellen, und beantragt daher die Mehrheit im Ausschusse:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß er sich als formell gültig gewählt anzusehen habe.“

II. Wenden wir hiernächst dem Inhalte der Verordnung unsere Betrachtung zu, so wird sich daran die Frage knüpfen:

muß der Landtag sich bewogen finden, nachträglich seine Zustimmung zu ertheilen?

Den Inhalt der Verordnung vom 17. December v. J. bildet wesentlich nur:

die Aufhebung der Kündigung von Haus zu Haus bei den Urwahlen,

und die Bildung kleinerer Kreise für die Abgeordnetenwahl.

Daß jene Kündigung vielfältig und nicht vollständig ausgeführt ist und ausgeführt oder genügend bescheinigt werden konnte, hat die Erfahrung gezeigt, so wie, daß daraus Zweifel über die Gültigkeit der Wahl entstanden sind. Unausführbare Vorschriften soll aber ein Gesetz nicht enthalten. Die Aufhebung der Kündigung mag also so lange das beste Auskunftsmittel gewesen sein, bis etwas Zweckmäßigeres an ihre Stelle gesetzt, oder eine sichere Ausführungsweise für dieselbe ausfindig gemacht worden sein wird.

Was sodann die kleineren Kreise zur Abgeordnetenwahl betrifft, so sind bisher über die Frage: ob sie vor den größeren Wahlkreisen den Vorzug verdienen, die Meinungen allerdings getheilt gewesen. Die Vierunddreißigerversammlung entschied sich jedoch für die großen Wahlkreise mit 21 gegen 13 Stimmen, und der constituirende Landtag war derselben Ansicht, auch die Staatsregierung stimmte damit überein.

Vom Ministerium wird jetzt zu Gunsten der kleineren Wahlkreise in dem öffentlichen Vortrage vom 15. Dezember 1849 angeführt:

„Die Wahl von 5 oder 6 Abgeordneten in einem Wahlacte, die große Zahl der Wahlmänner führt leicht zu heftigen Anstoß erregenden Kämpfen der Parteien, die Reihenfolge der Wahlen fördert die Agitation, und die Größe der Wahlversammlungen und Kreise erschwert unnöthiger Weise das Wahlgeschäft und die Ausübung des Wahlrechts. Es ist bei den größeren Wahlkreisen zu beforgen, daß das Ergebnis der Wahlen in vielen Fällen nicht auf die freie Wahl des Volkes sich stützt, daß das Feld der Intriguen betreten werde und statt der freien Wahl nur zu leicht Vertrag, ein förmliches Markten und Handeln die Vertreter des Volkes bestimme.“

Die gesetzliche Bestimmung größerer Wahlkreise mit

ihrem kaum zu entfernenden Gefolge, wählerischen, entsetzlichen Getriebes der Wahlumtriebe, der vertragmäßigen Stimmgebung, ohne oder selbst gegen die eigene Ueberzeugung, lassen die nachtheiligsten Folgen befürchten. Die constitutionelle Verfassung, selbst die Stellung des Landtags muß im Urtheile des Volkes gefährdet erscheinen, die Betheiligung an den Wahlen wird gelähmt, da Manche sich fern halten, weil sie den Tummelplatz der Intriguen nicht betreten wollen und nicht erwarten können, daß ohne solche ihre Stimme irgend von Gewicht sein werde. Die Einrichtung größerer Wahlkreise führt gerade zu dem Gegentheil von dem, was bezweckt wurde, zu einer geringern Betheiligung am allgemeinen Wahlrechte. Die Minderheit wählt und Verträge nehmen den Wahlen ihren grundgesetzlichen Charakter, stempeln den Wahlact zu einer bloßen Förmlichkeit.

Im Uebrigen wird die frühere Besorgniß, daß durch kleine Wahlkreise der Blick der Wähler leicht allzueng begränzt werde, jetzt schon minder erheblich erscheinen, seitdem die Bewegung des letzten Jahres bereits daran gewöhnt hat, auch über den Wahlkreis hinaus zu wählen. Dazu bleibt aber den kleineren Wahlkreisen die Befriedigung, daß sie sich selbst wirklich und sicher zu Geltung bringen können. — Die beantragten Aenderungen werden um so unbedenklicher sofort ins Leben gerufen werden können, als nach den vorliegenden bestimmten Anträgen und den öffentlich ausgesprochenen Ansichten, angenommen werden muß, daß die beantragten Aenderungen der Wahlordnung nur den Wünschen des Landes entgegenkommen“,

und im Schreiben vom 19. Februar 1850 wird dem noch hinzugefügt:

es werde den Schattirungen der Meinungen ein größerer Spielraum dadurch eröffnet, daß man diesen Gelegenheit bereite, statt bisher an 9 nun an 39 verschiedenen Punkten des Landes sich auszusprechen, und es werde dadurch ein ungetrübter Ausdruck der Volksstimme genommen werden.

Für die entgegenstehende Ansicht, daß die größeren Wahlkreise den Vorzug verdienen, wird dagegen hervorgehoben werden können:

„Wenn die kleineren Kreise allerdings mehrfach gewünscht worden sind, so dürften diese Wünsche nicht selten so kleine Kreise im Auge gehabt haben, wie die Zahl der zu erwählenden Abgeordneten doch nicht zuläßt; und eben so wenig konnte es fehlen, daß bei unserem noch jungen constitutionellen Leben der Grund solcher Wünsche gerade in dem bestand, was als die Gefahr der Wahl in kleinen Kreisen anerkannt werden muß, nämlich vorzugsweise Vertretung abgesonderter Interessen.“

Müssen doch mehre Kirchspiele zu einem Wahlkreise vereinigt bleiben, so würden kleinere Kirchspiele, welche

an größere überwiegende gefesselt sind, dies nur noch unangenehmer empfinden, als wenn in der Wahlmännerversammlung des großen Kreises alle mehr verschwinden.

In kleineren Kreisen hat die in ihnen ausgezeichnetste Capacität leicht Aussicht, bedeutend hervorragenderen Talenten, die diesem Kreise ferner stehen, vorgezogen zu werden.

Größere Wahlversammlungen werden in gemeinsamer Berathung die für erforderlich zu haltenden verschiedenen Qualificationen in der Landesvertretung leichter zur Geltung bringen.

Agitation und Wahlkämpfe, sofern sie unter den Wahlmännern stattfinden, werden im kleinen Kreise nur um so heftiger und erbitterter sein, wo im Voraus der Ausschlag einer oder weniger Stimmen berechnet werden kann.

Der Einfluß einzelner überwiegender Persönlichkeiten wird sich gleichfalls in den kleinen Kreisen mehr geltend machen können, und namentlich findet in ihnen Beamteneinfluß leicht ein Feld, welches demselben in den großen Wahlkreisen zu gewinnen kaum möglich wäre.

Bringt die Einrichtung kleiner Kreise die Nothwendigkeit mit sich, daß alle Abgeordneten an demselben Tage gewählt werden, so lag der im bisherigen Wahlgeseze vorgeschriebenen Reihenfolge der Wahlen vielmehr der Zwecke zu Grunde, die erspriessliche Zusammensetzung der Volksvertretung Zufälligkeiten zu entziehen und verständiger Berechnung zu überlassen.

Größere Betheiligung an den Urwahlen wird der Verkleinerung der Kreise für die Abgeordnetenwahl kaum zuzuschreiben sein; und daß Wahlmänner sich zurückgezogen hätten, um den Lummelplatz von Intriguen nicht zu betreten, dürfte kaum vorgekommen sein.

Was den bei kleinen Kreisen erwarteten größeren Spielraum für die Schattirung der Meinungen betrifft, so stellt sich dem entgegen, daß, wenn der Landtag nach der Idee der constitutionellen Staatsverfassung der Ausdruck der Mehrheit des ganzen Volks sein soll, man sich davon nur um so mehr entfernt, je kleiner man die Wahlkreise der Abgeordneten bildet. Ist in einem großen Kreise, welcher 5 Abgeordnete zu stellen hat, die Mehrheit z. B. für die bejahende Antwort einer Frage und würden in diesem Sinne also alle 5 Abgeordneten gewählt werden, so läßt sich dieser Kreis auf solche Weise in 5 kleinere theilen, daß nur ein einziger Abgeordneter im Sinne der Bejahung die anderen viere im Sinne der Verneinung erwählt würden.

(Stimmen von 110 Wahlmännern 60 für die Bejahung und 50 für die Verneinung, so können diese in 5 kleinen Kreisen sich so einander gegenüber

stehen, daß in 4 Kreisen das Ja gegen das Nein mit 10 gegen 12 Stimmen unterliegt, im 5. Kreise dagegen mit 20 gegen 2 den Sieg davon trägt.)

Aus allen diesen Betrachtungen dürfte also mindestens soviel hervorgehen, daß Vorzüge oder Mängel auf beiden Seiten einander leicht die Wage halten mögen.

Nichtsdestoweniger aber entscheidet sich der Ausschuß einstimmig für die Genehmigung der Verordnung vom 17. December v. J., weil in so zweifelhafter Sache, wenigstens für den einen Fall wohl aus dem Erfolge auf die Einwirkung der Maßregel selbst geschlossen werden darf; und da würde sich ergeben, daß für diesmal die Kreiseinteilung der Verordnung vom 17. December nicht als die Ursache der Verschiedenheit anzusehen sein dürfte, welche in der Besetzung des jetzigen Landtages im Vergleiche mit dem aus der Wahl größerer Kreise hervorgegangen besteht, so daß also die Bestätigung der Verordnung unbedenklich ertheilt werden kann, ohne daß dadurch ein irgend wie wirksam gewesener Eingriff in die constitutionelle Gestaltung der Volksvertretung sanktionirt würde; während (was besonders schwer in die Wage fällt) die Verweigerung der Bestätigung den zum Wahl des Landes so unabwieslich nothwendigen Fortgang der Landtagsarbeiten wieder zu unterbrechen und die ohnehin schon so beklagenswerth verzögerte Ausführung des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf die inneren Bedürfnisse abermals zu hemmen nur geeignet wäre. Bei solcher Lage der Dinge muß, wenn auch die Erlassung der Verordnung durch Zweckmäßigkeit nicht geboten gewesen wäre, doch, da sie einmal ins Leben getreten ist, und die jetzige Lage der Sache sich daraus entwickelt hat, die Bestätigung als der zweckmäßigste Beschluß, den der Landtag fassen kann, sich darstellen.

Einstimmig ist dabei aber der Ausschuß der Meinung gewesen, daß für künftige Landtagswahlen die Verordnung vom 17. Decbr. unverändert beizubehalten nicht angerathen werden kann. Dies würde dann durch einen anderweiten Gesetzentwurf vermittelt werden, den der Landtag zu berathen und der Staatsregierung zu ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen haben würde. Einen solchen zu verfassen, hat es dem Ausschusse bis jetzt jedoch an den nöthigen Vorarbeiten, namentlich durch Einziehung statistischer Nachrichten, gefehlt.

In welche Form dem Obigen zufolge der zu fassende Landtagsbeschluß einzukleiden sei? darüber ist der Ausschuß sich nicht einig.

Von einer Seite (Bothe, Görlig, Kitz, Wehage) wird, in Erwägung, daß jedem Gesetze eine bloß temporäre Kraft beigelegt werden kann, der Vorschlag gemacht:

Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. December 1849, mithin auch zu der in ihr enthaltenen Aufhebung des vereinbarten Wahlgesezes vom 18. Februar 1849, für die Dauer des gegenwärtigen Landtags seine Zustimmung.

Von der andern Seite (Warnstedt, Böckers, Wi-



bel) dagegen wird zwar auch dafür gehalten, daß auf diese Weise der Verordnung vom 17. December weitere rechtliche Kraft für die Zukunft nicht beigelegt worden sei, so daß, wenn etwa das beabsichtigte neue Wahlgesetz vor Beendigung dieses Landtags nicht zu Stande kommen sollte, die künftige neue Wahl nur nach dem alsdann von selbst wieder in Kraft tretenden alten Wahlgesetz vom 18. Febr. v. J. vorzunehmen sein würde. Allein es wird befürchtet, daß hierüber doch eine Meinungsverschiedenheit entstehen könnte, mithin eine Rechtsungewißheit, welche zu abermaliger Anwendung des Art. 160. Veranlassung gäbe; und diesem Uebelstande scheint es vorzuziehen zu sein, wenn das neue Wahlgesetz etwa nicht zu Stande kommen sollte, lieber noch einmal nach der Verordnung vom 17. Decbr. die Landtagswahl geschehen zu lassen. Der andere Vorschlag geht also dahin:

Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 seine Zustimmung.

III. Hiernächst wird nun noch die nach Art. 160. Nr. 2. des Staatsgrundgesetzes dem Ministerium obliegende Rechtfertigung zu begutachten sein, welcher dasselbe sich durch folgende Äußerungen in dem veröffentlichten Vortrage vom 15. December und im Schreiben vom 19. Febr. 1850 unterzogen hat:

„Unter diesen Umständen (— nämlich den geschilderten Mängeln der Abgeordnetenwahl in großen Kreisen —) und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo die Staatsregierung eines ungetrübt klaren Ausdrucks der Volksstimme mehr als je bedürftig ist, liegt gewiß ein Fall vor, wo es als dringlich und verantwortlich erachtet werden kann, auf den Grund des Art. 160. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes, die Eintheilung des Großherzogthums in kleinere Wahlkreise von je 1 oder, wo die Dertlichkeit oder die Zahl der Bevölkerung ausnahmsweise gebietet, von je 2 Abgeordneten, und weiter die damit in Verbindung stehende Abänderung des §. 36. des Wahlgesetzes, nämlich die gleichzeitige Vornahme der Wahlacte an einem Tage, anzuordnen. Diese Aenderung ist eine nothwendige Folge der Einrichtung kleiner Wahlkreise, da ohne sie die grundgesetzlich bestimmte Zeit zwischen dem Wahlschreiben und der Berufung des Landtags nicht würde eingehalten werden können.“

Und:

„Je tiefer die Ueberzeugung der Staatsregierung von dem Vorzuge kleinerer Wahlkreise begründet war, um so dringlicher mußte es ihr erscheinen, eine solche Einrichtung schon für die bevorstehende Neuwahl ins Leben treten zu lassen. Alles, was von den periodischen Wahlen unzweifelhafte Uebelstände entfernt, ihnen mehr Freiheit und Raum verstatet, ist einer bevorstehenden Wahl gegenüber seiner Natur nach dringlich. Die Staatsregierung hätte in der That auf den ungetrübten Ausdruck der Volksstimme weniger Gewicht

legen, die Bedeutung des neu zu wählenden allgemeinen Landtags geringer anschlagen müssen, wenn sie nicht auch in der sofortigen Einführung jenes anerkannt Besseren eine ihr obliegende Verpflichtung gefunden hätte.“

Sein unmaßgebliches Gutachten über diese Rechtfertigung erlaubt sich der Ausschuß mit Beziehung auf die in der Einleitung dieses Berichts vorangestellten allgemeinen Bemerkungen in Folgendem zu erstatten:

Fragt es sich:

1) um das Bedürfnis in dem in der Einleitung dieses Berichts festgestellten Sinne, so war die Frage nach den Vorzügen und Nachtheilen der kleinen wie der großen Kreise keinesweges neu, sondern von beiden Faktoren der gesetzgebenden Gewalt bereits gemeinsam erörtert und zu Gunsten der größeren Kreise entschieden worden.

Müßte nun auch zugegeben werden, daß die seitdem gemachten Erfahrungen überwiegend gegen den Vorzug der größeren Kreise ausgefallen wären, so hatten doch beide Faktoren der Legislatur Gelegenheit genug gehabt, diese nicht unbekannt gebliebenen Erfahrungen zu einer gemeinsamen Aufhebung ihres Beschlusses sich dienen zu lassen, die Sache dazu aber fürerst nicht entschieden oder erheblich genug erachtet. War dann in dem einen Faktor durch den Eintritt eines neuen Ministeriums eine Veränderung vorgegangen, so konnte dessen subjective Meinung (und war sie auch die tiefste, immer doch nur subjektive Ueberzeugung) um so weniger zureichender Beweggrund sein, als die oben besprochene Voraussetzung der Uebereinstimmung des anderen Faktors bei dieser Sachlage nichts weniger als gerechtfertigt war. Denn die eben (unter II.) den Nachtheilen der großen Kreise gegenüber gestellten Gefahren der Verkleinerung der Kreise konnten nicht verkannt werden. Die Sache war zu ungewiß, als daß die persönliche Ansicht der neuen Räte des Großherzogs über einen wenn auch als der Abhilfe bedürftig erkannten Gegenstand, wie es deren in unserem Staate ja so viele giebt und bis zur weitem verfassungsmäßigen Regelung der inneren Zustände noch geben wird, Umständen gleich geachtet werden konnte, durch welche das Einschreiten der Gesetzgebung im Sinne des Art. 160. Nr. 2. dringend geboten wäre.

Zu Nachweisung:

2) der Dringlichkeit liegen dann noch weniger genügend scheinende Umstände vor, indem zumal durchaus nicht zu ersehen ist, weshalb die Zustimmung des Landtags nicht eingeholt werden konnte, da dieser erst am 16. Decbr. aufgelöst wurde und die am gleichfolgenden Tage erlassene Verordnung es gar nicht begreifen läßt, daß sie während des noch bestehenden Landtags beschlossen oder bei der Auflösung des Landtags beabsichtigt worden ist, wie ja auch der desfällige Vortrag des Ministeriums vom 15. Decbr. datirt ist; während doch auf solche Weise ein Dringlichkeitsfall nicht herbeigeführt werden könnte, ohne daß sich der Vorwurf eines über die Grenzen der Verfassung gemachten Ge-



brauchs der gegebenen Ausnahmsbefugniß begründete. Außerdem kann auf die Wichtigkeit des Gegenstandes mit Grund nicht hingewiesen werden, da diese nach der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes sogar die Einberufung eines außerordentlichen Landtags gerechtfertigt hätte.

Kann dann nach dieser Ausführung die Ueberzeugung nicht gewonnen werden, daß vom Ministerium bei Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 die Grenze seiner verfassungsmäßigen Befugniß inne gehalten worden sei; ist aber nichts desto weniger der Konflikt, weil er einen für das constitutionelle Leben so wichtigen Gegenstand betrifft, als wofür jede Abänderung des Wahlgesetzes gehalten werden muß, bedeutend genug, um mit gleicher Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft, es höchst wünschenswerth zu machen, daß er eine definitive Lösung finde, welche nicht zweckmäßiger erfolgen kann, als durch unparteiischen Richterspruch, so würde dies zu dem Antrage führen:

der Landtag beschliesse:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, zur Constituirung eines Staatsgerichtshofes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit vor diesem durch 3 vom Landtage aus seiner Mitte zu erwählende Bevollmächtigte eine Anklage gegen das Gesamtministerium wegen Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugniß durch Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 angebracht werde.

Diesen Antrag schon sofort zu stellen, können sich indes 4 Ausschußmitglieder (Bothe, Görlich, Kih, Wehage) noch nicht bewogen sehen, indem dieselben vielmehr, weil sie die vom Ministerium vorgelegte Rechtfertigung einer Ergänzung bedürftig halten, vorerst auf den Antrag sich beschränken:

2) der Landtag beschliesse:

da im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr. d. J. die Gründe nicht berührt sind, welche entgegenstanden, die Verordnung vom 17. Dezember 1849 dem vorigen Landtage vorzulegen, so ersucht der Landtag die Staatsregierung, hierüber noch Mittheilung machen zu wollen.

Die übrigen 3 Mitglieder des Ausschusses (Barnstedt, Bölckers, Wibel) sind der Meinung: es stehe nicht zu erwarten, daß die Staatsregierung zu einer weiteren Mittheilung über diesen Punkt Stoff haben werde, und wenn dies der Fall sei, so scheine es geziemender, die Anträge zu umgehen.

Von zweien dieser Ausschußmitglieder (Bölckers, Wibel) wird daher als Auskunftsmitel

der Antrag Nr. 1. zur Annahme empfohlen.

Das dritte Ausschußmitglied (Barnstedt) aber stellt, in Berücksichtigung aller obigen Gründe und in Erwägung, daß eine Anklage des Ministeriums vom Landtage gern zu vermeidende Mißstimmung veranlassen könnte, den Antrag:

der Landtag beschliesse, über die Rechtfertigung des Ministeriums zur Tagesordnung überzugehen.

Barnstedt. Bothe. Görlich. Kih. Bölckers.

Wehage. Wibel.

Präsident: Meine Herren! Wenn kein Antrag darauf gestellt würde, daß dieser Bericht seinem ganzen Inhalte nach sofort einer allgemeinen Debatte unterzogen werde, würde ich es für zweckmäßig halten, daß die einzelnen Anträge des Ausschusses ad. 1. 2. 3. zur speciellen Discussion nach der Reihe gestellt würden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Grenze je nach dem Gedankengange, den sich Jeder über diesen allerdings in sich zusammenhängenden Gegenstand gemacht hat, schwer zu ziehen sein möchte; indes würde ich auch nur da, wo ein Redner diese Grenze offenbar überschreitet, denselben erinnern. Und so glaube ich doch, daß es zur Förderung der Verhandlung gereichen würde, wenn wir diese Anträge nach einander unserer Verhandlung und Abstimmung unterzögen. — Ich werde, wenn die Herren nicht widersprechen, darnach verfahren.

Ministerialrath v. Berg: Meine Herren! Als das Staatsministerium die Verordnung vom 17. Decbr. 1849 beantragte, wodurch das Wahlverfahren abgeändert ist, ging es von der Ueberzeugung aus, daß es in seinem Recht, daß die Maßregel eine gesetzliche sei. Diese Ueberzeugung hat das Staatsministerium auch jetzt noch. Durch das Gesetz vom 17. Decbr. wird nichts dem Wesen nach geändert, sondern lediglich die Form berührt, in welcher die staatsgrundgesetzlich gewährten Rechte auszuüben sind. Es ist, nach der Ansicht der Staatsregierung, kein Recht des Volks in irgend einer Weise verkümmert, gefährdet, es wird vielmehr die Ausübung dieses Rechts in der geänderten Form nur erleichtert. Die Staatsregierung ist bei der Gesetzlichkeit der Maßregel davon ausgegangen, daß das Wahlgesetz keinen integrirenden Theil des Staatsgrundgesetzes bildet; sie hat deshalb auch geglaubt, durchaus verantwortlich zu handeln, wenn sie Sr. Königl. Hoheit den Antrag stellte, in dem gesetzlichen Wege das Wahlgesetz, wie jedes andere Gesetz, abzuändern. Sie glaubt auch noch fortwährend den Boden der Gesetzlichkeit in keiner Weise verlassen zu haben und muß sie bei dieser Ansicht entschieden verharren.

Der Antrag, meine Herren, der zunächst zur Discussion kommt, scheint mir nicht im Einklange mit dem Art. 160. des Staatsgrundgesetzes zu stehen, indem es sich nach diesem Artikel lediglich darum handeln kann, ob das Gesetz bestätigt werden soll oder nicht. Ein bedingter Antrag enthält etwas ganz Neues, worüber einseitig der Landtag keinen Beschluß fassen kann, indem dazu die Zustimmung der Staatsregierung erforderlich ist. Ich erlaube mir aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Fassung dieses Antrags: „Für die Dauer des gegenwärtigen Landtags“ es zweifelhaft erscheinen kann, welche Wirkung der Antrag, wenn derselbe angenommen wird, auf den Oldenburgischen Provinziallandtag haben wird. Dieser Provinziallandtag geht allerdings aus dem allgemeinen Landtage hervor, ist aber keine Fortsetzung des allgemeinen Landtags. So scheint es mir wenigstens zweifelhaft, in welcher Weise der Antrag aufzufassen ist. Ich möchte daher, um jeden Zweifel zu beseitigen, auf welche

allgemein auch der Bericht deutet, empfehlen, statt dessen den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Ich stelle demnach den ersten Antrag des Ausschusses zur speziellen Discussion. Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Die Wichtigkeit des Gegenstandes, der heute zu Ihrer Verhandlung steht, meine Herren, ist zu bekannt, so daß ich sie Ihnen nicht ans Herz zu legen brauche. Sie alle sind, ich weiß es, so lebhaft von dieser Wichtigkeit durchdrungen als ich selbst.

Sie haben die Frage zu beantworten: „Ist die Staatsregierung rechtlich befugt, eine Verordnung zu erlassen, welche die Volksvertretung, wie sie gesetzlich besteht, modificirt, zersetzt und verändert“? Ich halte die Frage für wichtiger, als wenn es sich um eine Veränderung des Staatsgrundgesetzes selbst handelte. Die Veränderung des Staatsgrundgesetzes kann geheilt werden, wenn die Volksvertretung aus dem Willen des Volkes hervorgeht, wenn sie ihren Wünschen entspricht. Das Wahlgesetz steht höher als das Staatsgrundgesetz, es ist die Basis der ganzen staatlichen Entwicklung, die Basis der ruhigen und friedlichen Entwicklung. Wenn die Disposition darüber der Regierung allein zusteht, dann ist die Staatsregierung Herr über die ganze Verfassung, Herr über unsre Rechte, unsre Gesetze, unser Staatsgrundgesetz.

Die Leichtigkeit, mit welcher die Staatsregierung über die wichtigen und erheblichen Zweifel und Bedenken hinweggegangen ist, welche der Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1819 entgegenstehen, ergibt der flüchtigste Blick in den sehr umfassenden Ausschussbericht. Man sagt, es ist nun einmal geschehen, es ist eine vorübergehende Verordnung.

Die Verordnung unterliegt der Genehmigung des Landtags; aber, m. H., welche schwere Gewichte knüpfen sich an diese Frage? Das Bünglein der Wagschale ein wenig weiter nach rechts, wie es jetzt links gegangen ist, und wir wären hingegen jenem unseligen Bündnisse, von welchem ganz Deutschland sich mit gerechter Entrüstung abwendet. Die Wahl so, — oder so, und unsere ganze staatliche Existenz, Verfassung, Recht und Freiheit waren in der größten Gefahr gewesen. Die Leichtigkeit, mit welcher die Staatsregierung über die wichtigen und erheblichen Bedenken hinweggegangen ist, geben mir den Schlüssel von dem Beweggrunde, der sie bewogen hat, diese Verordnung zu erlassen; sie erweckten bei mir die Besorgniß, daß die Gründe, welche sie dafür vorgebracht hat, nicht die rechten waren, daß tiefere darunter versteckt sind. Sie haben mir die Ueberzeugung gegeben, daß die Erlassung jener Verordnung zu den kühnen Griffen gehört, die Mode geworden sind, seit die Nationalversammlung durch den ersten kühnen Griff die Volkssouverainität zerbrach und ihr Ansehen und ihre Macht einem unverantwortlichen Reichsverweser übergab, der nicht einmal verpflichtet war, ihre Gesetze und Beschlüsse zu vollziehen. Ich sage, diese Verordnung war eine von jenen rettenden Thaten, die dem blöden Unterthanenverstande aufgedrungen werden zum Heile des Vaterlandes, zum Wohle des treuen Volks. Aber deshalb ist die sorgfältigste

Prüfung hier am Orte und nothwendig. Ich halte die Versammlung, wie sie gegenwärtig hier ist, nicht competent zur Entscheidung über die Verordnung und sie zu genehmigen.

Ich schließe mich in dieser Hinsicht der Ansicht an, die ein Ausschusmitglied so gründlich entwickelt hat, daß ich sehr wenig hinzuzufügen habe. Der Art. 160. des Staatsgrundgesetzes giebt der Staatsregierung das Recht, Verordnungen mit gesetzlicher Bedeutung zu erlassen. Von diesem Rechte ist nur allein ausgenommen das Staatsgrundgesetz. Das Wahlgesetz ist nicht ein integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes, in so weit ist die Staatsregierung vollkommen in ihrem Rechte. Allein die Staatsregierung soll die Verordnung dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorlegen. Hier ist der Knotenpunkt der ganzen Entscheidung. Hier komme ich mit den Worten nicht durch. M. H., wer ist der nächste Landtag? Ich frage: ist es der Landtag in Hannover oder der Landtag in Bremen. Sie werden mich auslachen und doch wenn ich bei den nackten Worten stehn bleibe, habe ich für meine Ansicht dieselbe Berechtigung, wie Sie, wenn Sie den Oldenburgischen nennen. Ist nicht der Landtag in Hannover der nächste dem Orte nach; der Oldenburgische ist der nächste der Zeit nach. Also stehen sich, wenn wir bei den nackten Worten stehn bleiben, beide Ansichten gleichberechtigt gegenüber. Sie sagen: es ist eine Absurdität, und ich stimme bei. Wodurch wird sie es aber? Weil wir die Interpretation zu Hilfe nehmen müssen, weil alle Verhältnisse es sofort klar machen, daß nicht Bremen, nicht Hannover gemeint sein kann, sondern Oldenburg. Also es ist der nächste Oldenburg'sche Landtag. Wo ist der Oldenburger Landtag? Sie werden vielleicht antworten: Er ist hier. Sie haben wieder Recht, wenn wir bei den Worten stehn bleiben. Ich frage aber: Was will dieser Landtag? — Er will sich über die Genehmigung der erlassenen Verordnung aussprechen. — M. H., warum soll er das? Weil das Volk neben der Regierungsgewalt, als zweite berechtigte Gewalt, besteht, weil also das Volk unabhängig von der Regierung die Genehmigung zu erteilen hat. Es muß die Genehmigung erteilen durch seine Vertreter. Wenn aber die Vertretung von der Regierung in die Hand genommen werden darf, wenn die Unabhängigkeit nicht vollkommen und unter allen Umständen vorhanden ist, dann ist der Begriff der constitutionellen Monarchie in diesem Fall zerstört. Werfen Sie einen Blick auf den Art. 160. §. 2. des Staatsgrundgesetzes. Sie sehen im 1. Theile die Gründe hervorgehoben, durch welche die Staatsregierung berechtigt ist, die Verordnung zu erlassen; im 2. Absätze ist vorgeschrieben, auf welche Weise die Prüfung der Verordnung geschehen soll, im 3. Absätze endlich wird gesagt: die Genehmigung des nächsten Landtags soll eingeholt werden. Das sind alle 3 verschiedenen Sätze; sie hängen alle mit dem Wesen des constitutionellen Staats zusammen, sie können alle nicht anders verstanden werden, als daß die Genehmigung von der bisherigen gesetzlichen Volksvertretung erteilt werde; wie gesagt, sonst würde der Begriff der constitutionellen Monarchie vollkommen

zerlegt. Hat wohl Jemand bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes daran gedacht, daß dieser Landtag irgend ein anderer sein könne, als der Landtag, wie er aus unserm Wahlgesetz hervorgeht? — ich glaube, kein Mensch hat damals irgend daran denken können, daß dieser Landtag verändert werden würde, daß in das Wesen desselben ein Eingriff durch einen einseitigen Act der Staatsregierung geschehen könne. Und in Wahrheit, wenn man den Geist und den Sinn dem nackten Worte gegenüber stellt, so läßt sich nicht anders denken, als daß nur der Landtag competent ist, zur Prüfung der Verordnung, welcher im gesetzlichen Wahlgesetz festgestellt wurde. Ich kann aber noch auf einem andern Wege zu einem gleichen Resultate gelangen. M. H., die Verordnung ist nur eine vorläufige, ich kann sie nicht anders ansehen. Sie wird eine endgültige erst durch die ertheilte Genehmigung des Landtags. Zu dieser vorläufigen Verordnung ist nun ein allgemeiner Landtag berufen. Dieser berufene allgemeine Landtag kann also in nothwendiger Consequenz ebenfalls nur ein vorläufiger sein. Denn ein vorläufiges Gesetz kann doch unmöglich etwas Definitives schaffen, so lange nicht das vorläufige Gesetz in das definitive übergegangen ist. Die Mehrheit des Ausschusses sagt: Wir befinden uns grade in einem Ausnahmefall. Wir befinden uns da, wo die starre Consequenz in Widerspruch steht mit den Verhältnissen. Der Bericht weist hin auf die fernere Möglichkeit des Zwanges, der die Regierung bewegen könnte, eine solche Verordnung zu erlassen, auf die fernere Möglichkeit, daß wirklich der bisherige Landtag nicht berufen werden konnte. Diese Möglichkeit, m. H., kann ich Ihnen gar nicht abstreiten, aber die Möglichkeit muß eine factische bleiben, sie braucht keine rechtliche zu sein. Sie kann in das Gebiet der factischen Möglichkeit gewiesen werden und darin bleiben, wenn eine überwiegende Gewalt die Regierung zwingt, eine Ausnahme zu machen; wenn Verhältnisse da sind, wo sie factisch nicht im Stande ist, den alten Landtag zu berufen. Sie wird es ungestraft thun, sobald sie ihr Verfahren zu rechtfertigen vermag. Aber, meine Herren, es braucht deshalb nicht die rechtliche Möglichkeit fortgestellt zu werden, und daß es wirklich nicht zu geschehen braucht, davon liefert das Staatsgrundgesetz den besten Beweis. In der Verfassung, in dem Staatsgrundgesetz ist die rechtliche Möglichkeit der provisorischen Abänderung der Staatsregierung abgesprochen, und ich möchte mir getrauen, Ihnen eine Menge von Beispielen nachzuweisen, in denen die Staatsregierung durch überwältigende Macht der Umstände gezwungen werden kann, von der Verfassung eine Ausnahme zu machen, die dann von dem Landtage wird genehmigt werden; aber demungeachtet hat man das Staatsgrundgesetz zu heilig gehalten, als daß man die rechtliche Möglichkeit eingeräumt hat, das Staatsgrundgesetz einseitig durch eine vorläufige Verordnung zu modificiren und zu zerlegen. Das ist meiner Meinung nach das einfache Sachverhältniß. Ich muß mich gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses erklären, muß auf die Gefahr hinweisen, wenn wir der Staatsregierung die rechtliche Möglichkeit einräumen.

8.

Meine Herren, diese Verordnung ist vielleicht nur ein kleiner Finger, mit dem das Loch in das Wahlgesetz gebohrt ist, aber der Finger kann die Oeffnung erweitern, bis das ganze Wahlgesetz in Fetzen auseinander fliegt. Wir werden heute namentlich abstimmen über diese Frage: ich kann nicht meinen Namen dazu hergeben, der es sanctionirt, daß die Staatsregierung im Wege provisorischer Gesetze die Macht erhält, das wichtigste Gesetz in seinen wesentlichen Theilen zu zerstören. Man weiß darauf hin, daß die Verordnung nur die Form betrifft, daß die Rechte des Volks vollkommen gewahrt seien.

Meine Herren, es giebt auch Formen, die so innig mit dem Wesen des Rechts zusammenhängen, daß, wer die Form verlegt, auch das Wesen verlegt. Es ist durch ganz Deutschland bekannt, wie gerade durch Veränderungen der Wahlbezirke, durch Verlegung, Zerlegung derselben ganz andere Resultate hervorkommen. Die Mischung der Wahlmänner wird ganz anders, die Verhältnisse gestalten sich anders. Wir wissen ja, daß in einem Districte diese politische Ansicht, in einem andern jene vorherrscht. Wenn man also diese Wahlkreise der Regierung übergiebt, frei darüber zu verfügen, so hat sie das gewichtigste Mittel in der Hand, die ganzen Wahlen zu beherrschen, und das dünkt mich, sollte auch provisorisch nicht gestattet werden. Ich muß mich gegen die Zukunft wahren und muß die rechtliche Ansicht aussprechen, daß ich die jetzige Versammlung nicht für competent erachte, über die Genehmigung sich auszusprechen.

Meine Herren, was würde aber die Folge davon sein? Daß wir uns trennen und auseinander gehen, das möchte ich nicht gern und gewiß keiner von Ihnen möchte das; ich kann mich daher nicht in der Negative verhalten; ich habe mit meinen politischen Freunden bedacht und erwogen, wie wir aus diesem Zirkel, in welchen wir leider gerathen sind, herauskommen und etwas Positives finden wollen, was uns heraus helfe. Und da halte ich mich einfach wieder an das Staatsgrundgesetz. Der Art. 239. sagt: „Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtages, die Frage von einem Schiedsgerichte erledigt werden, hier ist der gesetzliche Weg gegeben, der uns aus der Verlegenheit führt; ich habe mich daher bewogen gefunden, nachstehenden Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle beschließen:
da er sich die rechtliche Befugniß nicht beilegen könne, über die Genehmigung oder Verwerfung der von der Staatsregierung einseitig vorgenommenen Aenderung des Wahlgesetzes zu entscheiden,
und also über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansicht zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwalte, so ver-
lange der Landtag, daß ein Schiedsgericht gemäß Art. 239. des Staats-

14



grundgesetzes entscheide und schlage der Staatsregierung das oberste Landesgericht als Schiedsgericht vor.“

Ich weiß es, welche Bedenken dem Schiedsgerichte entgegen stehen, ich weiß es, daß die Entscheidung der Sache keinen Aufschub leidet und daß durch ein Schiedsgericht ein Aufschub entstehen könnte; ich habe diesen Weg mit großer Ueberwindung erst ergriffen, aber ich habe mich verpflichtet gehalten, ihn zu ergreifen, weil ich keinen andern und bessern weiß. Ich beklage nur Eins, daß das Schiedsgericht angewiesen ist, im Wege des schriftlichen Verfahrens die Sache zu verhandeln. Wäre es mündliches und öffentliches Verfahren, so könnte ich annehmen, würde sich die Sache bald erledigen. Aber ich muß doch glauben, daß sowohl das Ministerium, als das Schiedsgericht, die dringendste Eile dabei eintreten lassen werden. Was das Wesen betrifft, so gehe ich davon aus, daß, wenn die Mehrheit des Landtags sich für incompetent erklärt, dieses die Entscheidung eines Subjects ist. Diesem Subject steht gleichberechtigt die Staatsregierung als zweites Subject gegenüber. Beide haben das Recht, ihre verschiedenen Ansichten festzuhalten und eine objective Entscheidung kann daher zwischen 2 Gleichberechtigten nur durch ein drittes Moment hervorgebracht werden, hier durch das Schiedsgericht. Ich habe das Oberappellationsgericht beantragt, weil ich glaube, daß gerade dieses hier, wo es sich um einen Rechtspunkt handelt, die geeignetste Behörde sei. Wie die Entscheidung fällt, ich würde mich ihr mit voller Resignation unterwerfen. Aber auch nur auf diese Weise, erkläre ich, daß zugleich die Rechte des Landes gewahrt sind und daß wir aus der Verwirrung kommen, in die uns, wie ich schon gesagt, diese Verordnung gebracht hat.

Präsident: Ist der vorhin vorgelesene Antrag des Abg. Mölling unterstützt? Es haben ihn jetzt erst 2 Mitglieder unterschrieben; er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Da er sich die rechtliche Befugniß nicht beilegen könne, über die Genehmigung oder Verwerfung der von der Staatsregierung einseitig vorgenommenen Aenderung des Wahlgesetzes zu entscheiden,

und also über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansicht zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwalte, so verlange der Landtag:

daß ein Schiedsgericht gemäß Art. 239 des Staatsgrundgesetzes entscheide, und schlage der Staatsregierung das oberste Landesgericht als Schiedsgericht vor.

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. Noell: Meine Herren! Die hier im Hause mehrseitig angeregte Frage: ob wir mit Recht oder Unrecht gewählt seien, hat bei mir durchaus kein Bedenken hervorgerufen, indem ich den Grundsatz für richtig halte, daß sobald der Staatsregierung das Recht zustehe, in besondern Fällen

Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung zu erlassen, auch die Handlungen, die aus diesen Verordnungen hervorgehen, als rechtmäßig bestehend angesehen werden müssen, gleichviel, ob die erforderliche Genehmigung später erfolgt oder nicht. Während des gesetzlichen Provisoriums vorgenommene Handlungen können später nicht für rechtsungültig erklärt werden, eben so unsre Wahlen.

Der Art. 160. Nr. 2. räumt nun der Staatsregierung das Recht ein, Verordnungen unter Nachweisung der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit zu erlassen. Die Zweckmäßigkeit kann, wie ich glaube, nicht bezweifelt werden. Die bisherigen Uebelstände bei den Wahlgeschäften sind durch diese Verordnung entfernt. Eine reichere Theilnahme hat sich überall ausgesprochen, somit auch ein größeres Interesse über staatliche Angelegenheiten, die politische Reife des Volks ist dadurch befördert worden, und ich kann bestimmt erklären, daß die Abänderung der Wahlverordnung der Erfüllung längst gehegter Wünsche meiner Kommittenten entgegengekommen ist. Seit unserm mit so großen Erwartungen begleiteten Eintritt in das verfassungsmäßige Leben machen wir bis jetzt schon 2 Jahre vergebliche Versuche, etwas Beförderndes zu erzielen. Sollte es da nicht als dringlich erachtet werden, daß endlich ein Versuch auf anderem Wege gemacht werde.

Das Wesen des Wahlgesetzes ist nicht abgeändert, nur die Form der Ausführung und diese giebt niemals das nämliche Produkt mit frühern Uebelständen. Die Behauptung der Staatsregierung, die Betheiligung an der Wahl werde gelähmt, da manche sich fern hielten, weil sie den Lummelplatz der Intriguen nicht betreten wollten, und nicht erwarten könnten, daß ohne solche ihre Stimme irgend von Gewicht sein werde, kann ich nur aus eigener Wahrnehmung bestätigen, ich will Sie mit Beispielen, die mir sehr bekannt sind, nicht behelligen. Die Befürchtung, daß kleinere Kreise . . .

Präsident: Diese Ausführung würde ganz ad 2. des Ausschußberichts am Platze sein, wo die Zweckmäßigkeit zur Verhandlung kommen wird.

Abg. Noell: Im Allgemeinen geht doch meine Stimmung dahin, diese Wahlabänderung anzunehmen.

Präsident: Sie führen aber hauptsächlich nur die Zweckmäßigkeit aus.

Abg. Noell: Ich muß doch zur Begründung meiner Ansicht die Zweckmäßigkeit rechtfertigen.

Präsident: Die Zweckmäßigkeit wird, wie gesagt, nach einem von der Versammlung nicht widersprochenen Vorschlage ad 2. zu erörtern sein, hier handelt es sich um den Antrag des Ausschusses, ob der Landtag sich als gültig gewählt anzusehen habe, also um die Rechtsfrage.

Abg. Niebour II. Meine Herren, ich halte es für meine erste Aufgabe, das Recht hier zu wahren und ich kann nur zu der Ansicht kommen, daß das Recht hier nur durch den Weg gewahrt werde, den der Abg. Mölling uns bezeichnet. Das Staatsgrundgesetz giebt dem Ministerium allerdings das Recht nach Art. 160. Nr. 2., in dringenden und eiligen Fällen ein Gesetz zu erlassen. Es ist das Wahlgesetz



von dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen, ich kann also auch nicht umhin, dem Ministerium das Recht zuzustehen, in eiligen und dringenden Fällen selbst das Wahlgesetz abzuändern. Allein dieser Eingriff, denn darauf kommts doch hinaus, in die Befugniß der zweiten Staatsgewalt, ist nicht ein endgültiger, sondern er hat wesentlich nur eine vorläufige Gültigkeit. Er bedarf der nachträglichen Bestätigung der 2. Staatsgewalt, des Landtags. Ist dies richtig, so fragt sich, welcher ist denn derjenige Landtag, der diese nachträgliche Bestätigung zu der vorläufig erlassenen Verordnung zu erteilen hat?

In allen andern Fällen, wo nicht die Grundlage der Volksvertretung das Wahlgesetz berührt, ist die Sache klar, es ist der Landtag, welcher auf Grund des bisher geltenden Wahlgesetzes erwählt ist. Zweifelhaft wird die Sache, wenn wie in dem vorliegenden Falle das Wahlgesetz angegriffen wird. Kann nun hier etwas anders gelten, muß auch hier zu der vorläufigen Abänderung des Wahlgesetzes nicht ein auf die bisher gesetzliche Weise gewählter Landtag seine Zustimmung nachträglich erteilen? Ich kann von dem rechtlichen Standpunkte aus nur mit Ja antworten. Ich sehe keinen Grund, weshalb hier etwas anderes gelten soll, als bei andern Gesetzen. Es lassen sich auch Fälle denken, wo es dringend und nothwendig ist, das Wahlgesetz zu ändern. Nehmen Sie an, es sei in einem Theile des Landes Aufruhr, so daß gar kein Landtag auf die bisher gesetzliche Weise berufen werden könne, die Staatsregierung habe aber einen Landtag nöthig, dann würde sie befugt sein, nach Art. 160. Nr. 2. die Wahlordnung zu ändern und in Folge dieser Aenderung einen Landtag zusammenberufen. Die Staatsregierung hätte aber in solchem Falle, sobald als möglich, einen Landtag auf die gesetzliche Weise einzuberufen, um von diesem die Bestätigung der Abänderung zu erlangen. Es muß diese Ansicht, daß nur der auf die bisherige gesetzliche Weise gewählte Landtag definitiv die Sache entscheiden kann, auch durch die Grundlage der ganzen konstitutionellen Monarchie noch besondere Kraft gewinnen. Es stehen sich in derselben 2 Gewalten gegenüber: Regierung und Volksvertretung. Will man nun der einen Staatsgewalt, nämlich der Regierung, das Recht einräumen, sich die 2. Staatsgewalt selbst zu schaffen, um dann mit dieser Gesetze abzuschließen, so regieren nicht mehr zwei Gewalten, sondern eigentlich nur eine und die ganze Grundlage der konstitutionellen Monarchie ist aufgehoben.

Ich fordere Sie auf, meine Herren, denken Sie sich, es wäre durch die Abänderung des Wahlgesetzes gelungen, in diese Kammer nur Abgeordnete der ministeriellen Partei zu bringen; und ersuche Sie, sich die Frage vorzulegen, was Sie, wenn sie außerhalb des Standehauses stünden, darüber geurtheilt haben würden; wenn dann der Landtag sich selbst bestätigt hätte. Ich bitte Sie, dies zu prüfen und denn zu urtheilen und können Sie unsere Ansicht gewinnen, dann fordere ich Sie auf, nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Möglichkeit anders zu stimmen. Man sagt, die Befolgung dieser unserer Ansicht würde eine lange Verzögerung herbei-

führen und sei unpraktisch; ich meinestheils muß es für das Practische halten, wenn man das Recht streng wahrh. Deshalb kann ich nur der Ansicht des Abg. Mölling sein.

Abg. **Werry**: M. H., wir winden und krümmen uns, um von dieser unsrer Krankheit zu genesen. Die verschiedenartigsten Arzneimittel sind uns vorgeschlagen worden. Keines derselben sagt aber meiner Constitution zu. — Die Ginen sagen, wir sollen uns als formell gültig gewählt betrachten. Was das heißen soll, weiß ich nicht. Die Form ist nicht die Hauptsache, die Hauptsache ist das Wesen, das Materielle, das Recht selbst. Wenn wir nicht gültig gewählt sind, in der That die bloße Form kann uns nichts nützen. Ich kann in dieser Beziehung mich auf das Gutachten des Abg. Kih in dem Ausschussberichte beziehen, worin klar nachgewiesen ist, daß das Wahlgesetz nicht unter Art. 160. Nr. 2. zu subsumiren sei. Dies liegt in der Natur der Sache und ich brauche es nicht näher auseinander zu setzen. Das von dem Ausschusse dargebotene Mittel ist demnach ungeeignet. — Ein anderer Vorschlag ist der des Abg. Mölling; der Abg. Mölling hat gesagt, wir müßten uns für incompetent erklären und zugleich ein Schiedsgericht anrufen, wozu er das höchste Landesgericht, das Oberappellationsgericht, vorgeschlagen hat. M. H., wenn ich überzeugt bin, daß ich incompetent zu der Entscheidung einer Frage, daß ich wirklich nicht legitimirt bin, so kann ich auch ein Schiedsgericht nicht anrufen. Denn nur der kann einem Schiedsgerichte sich unterwerfen, der wirklich eines Rechts sich entäußern kann. Es handelt sich aber hier nicht um unser Recht, wir sind nicht hier, um unser Recht zu wahren, sondern es handelt sich hier um das Wahlgesetz, um das Eigenthum und Recht des Volks. Wenn wir also nicht wirklich Bevollmächtigte des Volks sind, so können wir uns auch nicht anmaßen, ein Schiedsgericht zur Entscheidung über das Recht des Volkes anzurufen. Deshalb bin ich gegen diesen Antrag des Abg. Mölling. — M. H.! Ich weiß eine andere Quelle, aus der ich mein Mandat herleite; es ist der Wille des souveränen Volks, das mich hierher geschickt hat zu der Entscheidung dieser Frage, und aus dieser Quelle leite ich mein Recht her. Als das Volk die Verordnung v. 17. Dezember v. J. zu Gesicht bekam, war der erste Gedanke, der sich ihm aufdrang, man versuche auf diese Weise, sich einen Landtag zu verschaffen, welcher im Widerspruch mit den vorhergegangenen 2 Landtagen sich vielleicht willfähriger zeigen würde, dem Preussischen Bündnisse beizutreten. Das Volk sagte sich zugleich, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes der Regierung allerdings das Recht zustehen könne und daß die Regierung auf diesen Buchstaben fußen werde. Obgleich nun das Volk das Recht der Staatsregierung nicht anerkannte, so sah es sich doch in der Nothwendigkeit, die Waffen, mit welchen es angegriffen wurde, als Mittel der Vertheidigung zu ergreifen. Deshalb hat das Volk erklärt: Wir müssen wählen, weil sonst Minoritätswahlen entstehen und großes Unglück über das Land kommen wird. Darum hat das Volk gewählt, und deshalb gerade sind wir die Abgeordneten des Landes und legitimirt



zu entscheiden, ob wir die Verordnung genehmigen sollen oder nicht. Ich werde deshalb einen Antrag stellen.

Abg. Vargmann: Es wird behauptet, wir hätten nicht die rechtliche Befugniß, das Wahlgesetz zu genehmigen. Im Ausschusse hat das Mitglied, welches in der Minorität sich befand, sich vorzüglich darauf gestützt, daß die neue Vertretung keinen andern Boden unter sich habe, als das neue Wahlgesetz. Wäre das richtig, so möchte ich jener Behauptung beistimmen; allein ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Wir haben allerdings einen andern Boden unter uns und das ist der Volkswille, es ist allenthalben im Lande nach dem neuen Wahlgesetz gewählt worden, und wir haben uns über die Theilnahme daran nicht zu beklagen. Vergleichen Sie die Landtagswahlen mit den Wahlen zum Erfurter Volks- hause und Sie werden mir Recht geben. Es sind freilich Verwahrungen eingegangen in Beziehung auf das neue Wahl- gesetz, aber diese stehen durchaus nicht entgegen, sondern geben dem gewählten Abgeordneten die Entscheidung anheim. Die Staatsregierung erachtet uns für competent, unsere Wähler erachten uns für competent, folglich dürfen wir nicht zweifeln an unserm Befugniß, das Gesetz, welches vorliegt, zu genehmigen.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich muß mich dem durch- aus anschließen, was der Abg. Werry schon vorgetragen hat und bin im Begriff, in Bezug darauf einen Antrag zu stellen. Ich muß zunächst auf das Entschiedenste leugnen, daß Art. 160. 2. auf das Wahlgesetz eine Anwendung finden könne. Hinsichtlich der Natur der Sache kann ich mich auf das schon Gesagte beziehen. Was aber noch das betrifft, was der Ausschuß hervorhebt, das Wahlgesetz sei kein integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes, es sei in das Staatsgrund- gesetz nicht aufgenommen, so möchte ich Sie auf die Ent- stehung dieser Anordnung hinweisen. Das Wahlgesetz ist kei- neswegs in dem Sinne außerhalb des Staatsgrundgesetzes gestellt worden, um eine Beziehung des Art. 160. 2. darauf möglich zu machen, sondern in der Absicht, daß beide berech- tigten Gewalten, Landtag und Staatsregierung, gemeinschaft- lich im Wege der Gesetzgebung das Wahlgesetz sollten ändern können und nur in dieser Beziehung ist dasselbe nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen. Es ist in Bezug auf di- recte Wahlen, welche auf dem dritten Landtage zur Sprache kommen sollten, diese Bestimmung gemacht worden, es hat aber Niemand daran gedacht, der Regierung damit das Recht einräumen zu wollen, daß sie einseitig das Wahlgesetz ändern könnte. Wenn wir auf der einen Seite dieses Recht der Staatsregierung leugnen, so stehen wir auf der andern Seite auch in der Bedeutung hier, daß wir das Recht des Volkes wahr- en und schützen sollen. Wenn durch die Abänderung des Wahl- gesetzes ein Verzug der so dringenden und nothwendigen Arbeiten jetzt wieder hervorgebracht werden würde, indem wir wieder aus- einander gehen wollten, so glaube ich nicht, daß wir dazu berechtigt sind, die wir von dem Volke hierher geschickt sind mit der Befug- niß, grade über diese Frage zu entscheiden, das Volk in die- ser Weise zurückzuziehen, auseinander zu gehen und nicht zu

thun, wozu man uns hergeschickt hat. Ich habe die Ueber- zeugung, daß das Volk berechtigt ist, wenn solche Irrthümer vorgekommen sind von Seiten der Staatsregierung, wenn die Staatsregierung das Wahlgesetz auf solche Weise geän- dert hat und dadurch nicht ein wesentlich andres Resultat der Wahl hervorgebracht wird, daß das Volk das Recht und die Machtvollkommenheit hat, durch seine Vertreter erklären zu lassen, daß eben diese Vertreter seine rechten Vertreter sind. In Beziehung hierauf stelle ich den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

- 1) der Art. 160. 2. findet der Natur der Sache nach keine Anwendung auf das Wahlgesetz,
- 2) im vorliegenden Falle geht der Landtag über die vor- handene Verschiedenheit der Ansichten betreffend die Anwendung des Art. 160. 2. zwischen Landtag und Staatsregierung hinweg und erkennt im Bewußtsein, die Stimme des Landes auch in Entscheidung der Kompetenzfrage zu vertreten, und vom Volke mit der Befugniß hierüber zu entscheiden gewählt zu sein, den gegenwärtigen Landtag für einen berechtigten an.“

Hierbei wird jedenfalls vorbehalten bleiben, über die Rechtfertigung der Dringlichkeit noch weitere Anträge zu stellen und sich darüber zu besprechen.

Abg. Werry: Ich schließe mich dem Antrag des Abg. Böckel an.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe daher die Discussion über den Antrag ad 1. des Ausschußberichts, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Ich möchte um ein letz- tes Wort bitten, meine Herren, nur um Ihnen eine kurze Uebersicht darüber noch zu geben, wie meiner Ueberzeugung nach die gestellten Anträge nicht drei im Wesentlichen sind, sondern nur zwei. Daß die Abänderung des Wahlgesetzes im rechtmäßigen Wege nicht geschehen sei, liegt wohl so klar vor, daß es weiter keines Wortes darüber bedürfen möchte. Aber, meine Herren, sträuben muß ich mich aus ganzer Seele, nochmehr als gegen das leichte Drüberhinweggehen über diese ernste Frage, noch weit mehr sträuben muß ich mich gegen den Gedanken an ein Schiedsgericht! Ein wesentlicher Grund gegen die Anrufung desselben ist von dem Abgeordneten aus Birkenfeld schon hervorgehoben worden, daß nämlich ein Widerspruch darin liegt, wollten wir uns incompetent erklären, über unsere Legitimation zu entscheiden, die doch, wenn wir ein rechtsgültiger Landtag sind, zur Entscheidung des Landtags steht, wollten wir uns dazu incompetent erklä- ren, und dann im Namen unsers Volks, dessen rechte Ver- treter zu sein wir ja noch im Zweifel stehen bis zu unserem Beschluß, ein Schiedsgericht anzurufen uns ermächtigt hal- ten. Schon dieser Widerspruch muß uns zeigen, daß der Antrag des Abg. Mölling nicht angenommen werden kann. Aber, meine Herren, nun gar auf die politischen Folgen hin- zuzugehen, die aus einer davon unzertrennlichen einseitigen

Suspension unserer Verfassung hervorgingen, das möchte Ihnen ein Bild vor die Augen führen, welches Sie mit Schrecken erfüllen müßte.

Der Abg. Mölling will uns freilich nicht auseinander gehen lassen; aber, meine Herren, das Auseinandergehen wäre unvermeidlich, wenn der Spruch eines Schiedsgerichtes, der nicht heute oder morgen, sondern erst in geraumer Zeit erfolgen würde, eingeholt werden sollte. Auseinandergehen würden wir müssen sogar im Wege des freiwilligen Rücktritts. Ich wüßte nicht, wie sich gegen die Vertagung des Landtags noch Stimmen erheben sollten, wenn die wichtige Frage, ob wir rechtmäßig gewählt sind oder nicht, einstweilen in dicken Schriften bei dem Oberappellations-Gerichte verhandelt würde. Sollten wir hier dem Lande noch ferner Kosten machen? sollten wir unsre häuslichen Angelegenheiten und Arbeiten vernachlässigen? sollten wir unsern Aemtern unsern pflichtmäßigen Fleiß entziehen? sollten wir hier tagen und berathen und Beschlüsse fassen, deren Gültigkeit oder die Vergeblichkeit aller unsrer Arbeiten abhinge von dem zu antwortenden Richterspruche? Also, meine Herren, der Landtag müßte sich vertagen. Die Staatsregierung wäre ohne Landtag. Wichtige Fragen, wichtige Gesetze, Verordnungen und Verfügungen dürften dennoch nicht unerledigt bleiben. Wir wären so lange, wie der Richterspruch ausbleiben möchte, suspendirt. Die Staatsregierung wäre durch uns selbst absolut genöthigt, so lange absolut zu regieren. Das werden wir Alle gewiß nicht gern wollen und wenn uns nur irgend ein Ausweg geboten ist, so werden wir ihn ergreifen. Nicht sollen wir freilich darauf sehen, wie ist gewählt und welche politische Partei hat gestimmt; sondern was ist unser Beruf nach der Wahl derjenigen, die uns hierher gesandt haben; und da bin ich vollständig mit den beiden Vorrednern übereinstimmend, die gesagt haben, das Land hat uns hierhergestellt, zu tagen, zu entscheiden, nicht auseinanderzugeben und die Entscheidung einer Juristenfakultät zu überlassen. Meine Herren, das Recht und die Lehrsätze des Kaisers-Justinian und seiner Hofjuristen hat das constitutionelle Prinzip in der Welt sehr wenig gefördert und einem in solchen Lehren ergrauten Gerichtshofe sollten wir ohne dringende Noth eine so wichtige Verfassungsfrage anheimstellen? Die Entscheidung gilt dann nicht nur für diesen Fall, sondern ist authentische Auslegung, vielleicht eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes. Was wir hier allesamt, wenn wir übereinstimmen und wenn die Regierung sich vielleicht mit uns vereint, was wir selbst denn nicht dürfen nach dem Staatsgrundgesetze, was einem zweiten künftigen Landtage noch vorbehalten bleiben müßte, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, darüber versügt dann das Schiedsgericht nach dem römischen Rechte des Kaisers Justinian und seiner Hofjuristen! Darum bleibe das Schiedsgericht fern von uns und von diesem Saale! das constitutionelle Leben ist todt, wenn die Verfassung erst zu Gericht steht und dort ihre Abänderungen, Verbesserung und Emendation erwartet. Nun geht der Antrag des Ausschusses, wie er Ihnen vorgelegt ist, dahin:

„Der Landtag beschliesse:

daß er sich als formell gültig erwählt anzusehen habe.“

Soviel ich einsehen kann, steht dies mit dem Antrage, den der Abgeordnete aus Feber gestellt hat, durchaus in keinem Widerspruch, es ist sogar wörtlich derselbe, abgesehen von der in dem neuen Antrage vorangestellten Begründung oder Behauptung. Der Ausschußbericht hat nicht die Volkswahl, unsere Legitimation, als den Boden unserer Gesetzmäßigkeit hingestellt, sondern er hat die Ausführung des Rechts selbst gegeben. Er hat außerdem freilich die Möglichkeit, daß die Dringlichkeit ein Verfahren nach Art. 160. erfordern könne, zugegeben und dies verneint der Böckel'sche Antrag in seinem ersten Satze. Meine Herren! wir gerathen da in eine Frage, deren Wichtigkeit weiter geht, als das, worüber wir heute zu entscheiden haben, wir geben da nach dem Antrage des Abg. aus Feber eine authentische Interpretation des Staatsgrundgesetzes, deren Berechtigung in einem solchen Landtagsbeschlusse sehr in Frage gestellt werden möchte. Darum kann ich nun und nimmer glauben, daß wir am einfachsten aus der Sache kommen, wenn wir diese Frage zum Inhalte eines Beschlusses machen. Beschließen Sie lieber einfach nach dem letzten Theile des Antrages des Abg. aus Feber und dem Antrage des Ausschusses, denn soweit sind beide übereinstimmend: „Der Landtag erklärt sich formell gültig erwählt.“ Die Begründung für diesen Beschluß kann dann eine verschiedene bleiben nach den verschiedenen Meinungen, wie sie im Lande bestehen und wie sie auch unter uns verschieden sein werden nach der Schattirung der Meinungen; und welche Gründe dafür sich jeder Einzelne in den Vordergrund stellen will, bleibt ihm überlassen. Ich meinestheils stimme dem Grunde bei, der vom Abgeordneten aus Birkenfeld in den Vordergrund gestellt ist, obgleich ich ihn nicht für die letzte Entscheidungsurache halten kann. Mir scheint, er gehört, wie der Ausschußbericht auch seiner gedacht hat, mehr dahin, wo wir von der Bestätigung reden, als hierher, wo es sich um die Rechtsfrage handelt. Indessen dem sei, wie ihm wolle, lassen Sie uns darin einig sein, daß wir erklären, wir sind gültig gewählt, vorbehaltlich der andern Frage: ob wir die Bestätigung des Gesetzes ertheilen wollen; denn wenn wir es nicht thun, werden wir wenigstens von heut an aufhören, ein Landtag zu sein.

Präsident: Es liegen jetzt folgende Anträge vor:

1) der Ausschußantrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß er sich als formell gültig erwählt anzusehen habe.“

Abg. Mölling: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Dann der Antrag des Abg. Mölling:

„Der Landtag wolle beschließen:

Da er sich die rechtliche Befugniß nicht beilegen könne, über die Genehmigung oder Verwerfung der von der



Staatsregierung einseitig vorgenommenen Aenderung des Wahlgesetzes zu entscheiden, und also über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansicht zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwalte, so verlange der Landtag:

daß ein Schiedsgericht gemäß Art. 239 des Staatsgrundgesetzes entscheide und schlage der Staatsregierung das oberste Landesgericht als Schiedsgericht vor."

Dann der Antrag der Abg. Böckel und Werry:

„Der Landtag wolle beschließen:

- 1) der Art. 160. 2. findet der Natur der Sache nach keine Anwendung auf das Wahlgesetz,
- 2) im vorliegenden Falle geht der Landtag über die vorhandene Verschiedenheit der Ansichten, betreffend die Anwendung des Art. 160. 2. zwischen Landtag und Staatsregierung, hinweg und erkennt, im Bewußtsein die Stimme des Landes auch in Entscheidung der Kompetenzfrage zu vertreten und vom Volke mit der Befugniß hierüber zu entscheiden gewählt zu sein, den gegenwärtigen Landtag für einen berechtigten an."

Ich würde nun glauben, den Antrag des Abg. Mölling, indem er die Sache von der Entscheidung eines Schiedsgerichts abhängig macht, also noch hinaushält, wäre zunächst zur Abstimmung zu bringen, sodann würde ich den Antrag der Abg. Böckel und Werry als Abänderung des Ausschufsantrags zur Abstimmung bringen.

(Einige Stimmen verlangen, daß über den Böckel'schen Antrag ad 1 und 2 getrennt abgestimmt werde.)

Abg. Lindemann: Ich trage darauf an, daß der Antrag des Abg. Böckel getrennt werde, und zwar so, daß Punkt 1 und Punkt 2 jeder besonders zur Abstimmung komme.

Präsident: Erst muß der Antragsteller sich damit zufrieden erklären. —

(Dasselbe geschieht.)

Und dann würde, wie gesagt, der Ausschufsantrag zur Abstimmung kommen. Es ist die namentliche Abstimmung über alle diese Anträge beantragt worden, ist dieser Antrag unterflügt. Die Unterstützung ist geschehen. Ich bringe zunächst den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung und bitte die Herren, welche dem Antrage zustimmen, mit „ja“ zu antworten, und die übrigen mit „nein“. Wir fangen mit dem Buchstaben G an. (Es antworten mit Ja: Die Abg. Kiz, Lücken, Mölling, Niebour II., Schmedes. — Mit Nein: die Abg. Egelriede, v. Finckh, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, Klävemann, Lindemann, v. Lindern, Luerßen, Meier, Nieberding, Niebour I., Nöll, Püschelberger, Reiners, Roth, Rösener, Sprenger, Strackerjan, Strodthoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wölckers, Wehage, Werry, Wibel, Zedelius, Amann, Bargmann, Barleben,

Barnstedt, Becker, Böckel, Bothe, Crone, Drost, v. Düring. Abwesend mit Urlaub war der Abg. Brörmann.)

Der Antrag ist mit 39 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ich bringe jetzt den Antrag der Abg. Böckel und Werry zur Abstimmung, dessen Theilung bei der Abstimmung beantragt worden ist; ich will aber erst den Antrag einmal ganz vorlesen. Er lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

- 1) der Art. 160. 2. findet der Natur der Sache nach keine Anwendung auf das Wahlgesetz,
- 2) im vorliegenden Falle geht der Landtag über die vorhandene Verschiedenheit der Ansichten, betreffend die Anwendung des Art. 160. 2. zwischen Landtag und Staatsregierung, hinweg und erkennt, im Bewußtsein die Stimme des Landes auch in Entscheidung der Kompetenzfrage zu vertreten und vom Volke mit der Befugniß hierüber zu entscheiden gewählt zu sein, den gegenwärtigen Landtag für einen berechtigten an."

Abg. Werry: Die Trennung darf m. E. nicht stattfinden.

Präsident: Ich glaube auch, daß die Trennung Verwirrung in der Abstimmung veranlassen könnte. Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, mit „ja“ zu antworten und die übrigen mit „nein“. Ich fange mit dem Buchstaben F. an. (Bei dem nun erfolgenden Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abg.: Georg, Kaiser, Luerßen, Meyer, Niebour I., Sprenger, Werry, Bargmann, Becker, Böckel. Mit Nein die Abg.: v. Finckh, Görlich, Janßen, Kiz, Klävemann, Lindemann, v. Lindern, Lücken, Mölling, Nieberding, Niebour II., Noell, Püschelberger, Reiners, Roth, Rösener, Schmedes, Strackerjan, Strodthoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Wölckers, Wehage, Wibel, Zedelius, Amann, Barleben, Barnstedt, Bothe, Crone, Drost, v. Düring-Deeken, Egelriede.) (Abg. Brörmann war abwesend.)

Der Antrag ist mit 34 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ein Abg. ist mit Urlaub abwesend. Ich bringe jetzt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß er sich als formell gültig gewählt anzusehen habe."

Abg. Niebour II.: Soll das auch heißen, daß wir gültige Beschlüsse über die Genehmigung der Abänderung des Wahlgesetzes fassen können oder nicht?

Präsident: Es ist keine Discussion darüber weiter zulässig. Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten wollen mit „ja“, und die, welche ihn verwerfen wollen, mit „nein“ zu antworten. — (Es antworteten mit „ja“ die Abg.: Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, Klävemann mit dem Bemerkten, weil bei Art. 160. Nr. 2. das Wahlgesetz nicht ausgenommen ist, Lindemann, aber mit dem Zusatz: daß ich in der Form nur einen Mißbrauch, nicht eine Ver-



legung der Verfassung anerkenne, v. Lindern, Nieberding, Niebour I. mit dem Zusätze: wie Herr Kläve- mann, Noell, Püschelberger, Reiners, Roth, Rößner, Strackerjan, mit dem Zusätze: wie der Abg. Klä- vemann, Strodtzoff, Tappenbeck, mit dem Zusätze: wie der Abg. Kläve- mann, Thöle, Völkers, Wehage, Bibel, Amann, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Becker, Bothe, mit dem Zusätze: unter den Motiven wie der Abg. Kläve- mann, Drost, mit dem Zusätze: wie der Abg. Kläve- mann, v. Düring-Deiken, Egelriede, v. Finckh, mit dem Zusätze: wie der Abg. Kläve- mann.

Mit „mein“ stimmen: die Abg. Kitz, mit dem Zusätze: in- dem ich das „gültig“ im Ausschusstrage nur als auf ein Definitivum gehend verstehen kann, Lücken, Luerßen, mit dem Beifügen: ich schließe mich dem Abg. Kitz an, Meyer, Mölling, Niebour II. Schmedes, mit dem Zusätze: unter der Motivirung des Präsidenten, Sprenger, mit dem Zusätze: eben so wie der Herr Präsident, Struthoff, Werry, Böckel, Crone, mit dem Zusätze: wie motivirt von Kitz. Der Abstimmung enthielt sich der Abg. Zede- lius mit dem Bemerkten: ich enthalte mich der Abstimmung mit Bezugnahme auf meine in der Vorversammlung vorge- brachten Gründe“, der Abg. Brörmann war beurlaubt.)

Der Ausschusstrag ist mit 31 gegen 12 Stimmen an- genommen, 1 Abg. ist mit Urlaub abwesend.)

Wir fahren jetzt fort in der Discussion der Anträge des Ausschusses im Bericht ad II. Sie lauten:

„Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849, mithin auch zu der in ihr enthaltenen Aufhebung des vereinbarten Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 für den gegenwärtigen Landtag mit Einschluß des Provinziallandtags des Herzogthums Oldenburg, seine Zustimmung.“

Der andere Antrag lautet:

„Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 seine Zustimmung.“

Diese Anträge werden zur speciellen Discussion gestellt.

Abg. **Mölling**: Die Kompetenz ist entschieden, meine Herren, wir bewegen uns jetzt auf einem freien Boden und da haben wir zuerst die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Vorordnung zu prüfen. Wenn der Ausschusbericht zuerst hinweist auf die Verschiedenheit der größern und kleinern Wahlkreise, auf die Vorzüge der Einen und der Andern. So kann ich darüber jetzt hinweggehen. Ich für meine Person bin ein entschiedener Anhänger der größern Wahlkreise. Ich habe die Gründe nicht anerkennen können, welche für die kleinern aufgeführt sind. Wenn gesagt wird, daß größere Wahlkreise wählerische Bestrebungen bei den Wahlen veran- lassen, daß Wahlumtriebe mehr stattfinden und daß eine Agitation entstände, die besser zu vermeiden wäre, so muß ich dem widersprechen. Ich halte das doch zu bureaukratisch und polizeilich. Ich glaube, wenn das Volk in Agitation kommt, ohne die Gesetze zu verletzen, so ist das nur höchst wünschens- werth und ich glaube, daß diese Wahl-Agitation bei uns ge-

rade dazu beigetragen hat, das politische Leben auszubilden. Doch wie gesagt, ich will darüber hinweggehen. Ich bemerke nur noch, daß größere Wahlkreise immer von dem Particu- larismus abziehen, daß ein Abgeordneter eines kleinern Wahl- kreises nur mit diesem in specieller Berührung zu stehen pflegt, daß er zuletzt versucht werden kann, nur specielle Interessen zu vertreten. In großen Districten, wo 5. 6. Abg. gewählt werden, wo einige hundert Wahlmänner einigen 20 gegen- überstehen, in diesen Districten wird sich die Meinung mehr austauschen. Ich muß mich der Ansicht anschließen, welche will, daß nur für die Dauer des gegenwärtigen Landtags diese provisorisch erlassene Verordnung gültig sei. Wenn wir dar- über hinausgingen, so müßte zum 2. Mal nach der Verord- nung vom 17. December v. J. gewählt werden. Das kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren. Ich habe schon gesagt, daß ich gegen die kleinern Wahlkreise bin; ich muß aber noch hervorheben, daß, um zu beurtheilen, ob zum 2. Mal nach der Verordnung vom 17. December gewählt wer- den könne, die Vorlagen umfassender geschehen müssen, die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst nach allen Seiten hin geprüft werden müsse. Ich kann auch nicht ein- sehen, daß die Genehmigung eine bedingte nicht sein dürfe; es steht blos geschrieben, der Landtag hat zu genehmigen. In welcher Weise, das ist seine Sache. Eine bedingte Genehmi- gung ist eben so gut eine Genehmigung als eine unbedingte. Ich glaube auch nicht, daß das Bedenken, daß der Provin- zial-Landtag aus dem allgemeinen nicht hervorgehe, hier in Betracht komme, denn wenn die Verordnung aufhört, dann würde ja augenblicklich der früher gewählte Landtag zusam- mentreten und aus dem der Provinzial-Landtag gebildet werden müsse, und so, meine ich, stünde rechtlich Nichts ent- gegen, daß nur für die Dauer dieses Landtags die Genehmi- gung ertheilt würde.

Für die Folge muß ich wünschen, daß das Wahlgesetz einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werde, wenn der Land- tag zusammentritt nach dem ursprünglichen Wahlgesetz, nach seinen größern Wahlkreisen. Aber bis der Landtag wie- der einberufen wird, bis die Frage gehörig erörtert werden kann, ob die Verordnung zweckmäßig sei, muß ich wünschen, daß es bei dem alten Gesetz bleibe.

Abg. **Völkers**. Meine Herren, ich habe im Ausschusse den Minoritätsantrag mitgestellt; ich bin dafür gewesen, daß, wenn wir einmal die Vorordnung anerkennen, wir dies unbe- dingt thun müssen, um nicht allen Gefahren ausgefetzt zu sein, die aus einer Unbestimmtheit entstehen können. Wir wissen nicht, wie lange unsers Bleibens hier ist, wir wissen nicht, was uns bevorsteht und ich frage, wenn wir die Vorordnung nur für die Dauer dieses Landtags bewilligen, wie der nächste Landtag zusammenberufen werden soll, wenn wir keine feste Entscheidung gegeben haben. Was die Zweckmäßigkeit anbe- trifft, so muß ich gestehen, daß ich allerdings auch die kleinen Kreise für zweckmäßiger halte, jedoch gelange ich auf ganz an- dern Wege dahin als die Staatsregierung. Im übrigen be- rufe ich mich auf das, was der Bericht schon gesagt hat.

Abg. Lindemann: Das Gesetz vom 17. December ist vom ganzen Lande, so viel ich es kenne, nur mit größtem Mißfallen aufgenommen. Die Stimmung geht viel dahin, daß es nicht anzuerkennen sei. Wir haben, aus Gründen der höchsten Zweckmäßigkeit, es anerkennen müssen für diesen Landtag; aber ich bin dafür, daß diese Anerkennung nicht weiter gehe, als gerade soweit sie gehen mußte, damit wir die hier bereits gesammelte Kraft des Landes nicht störend wieder auseinander gehen heißen. Allgemein, des bin ich gewiß, wird es übel aufgenommen, wenn wir das Gesetz als ein bleibendes annehmen. So stimme ich dafür, daß die Gültigkeit desselben beschränkt werde auf diesen Landtag und gerade diese Modifikation ist mir so wichtig, so durchaus entscheidend, daß ich auf den Punkt, ob das alte Gesetz zweckmäßiger sei, als das neu vorgelegte, nicht eingehen will.

Abg. Wehage: Ich habe den Herren den Antrag der Majorität zur Annahme empfehlen wollen. Er geht dahin, das Gesetz für die Dauer dieses Landtages zu genehmigen. Daß ein solcher Antrag gestellt werden könne, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, denn eben so wie ein Gesetz für einen bestimmten Zeitraum gegeben werden kann, ebenso kann es auch für einen bestimmten Zeitraum bestätigt werden.

Ferner können wir auch kein Bedenken tragen, diesen Antrag, wie er von der Majorität gestellt ist, anzunehmen; denn die Frage, was für die Zukunft das Bessere sei, wäre dann eben noch eine offene Frage, welche der Vereinbarung unterläge. Käme diese Vereinbarung nicht zu Stande, dann träte eben dadurch schon, wie auch in den Ausschußgutachten von Allen supponirt ist, das alte Wahlgesetz wieder in Kraft.

Die Befürchtung nun, welche von der andern Seite im Ausschusse gehegt wurde, es führe dies eben zu einer Rechtsunsicherheit, oder ich weiß nicht, wie der Ausdruck gerade lautet, haben wir nicht gehegt; denn ich glaube, die Rechtsungewißheit und Meinungsverschiedenheit wird bei einer zweimaligen Ausnahme von der Regel größer, als bei einer einmaligen.

Darum also bin ich für den Antrag der Majorität und muß dabei beharren. Ich werde aber in Rücksicht auf das, was von dem Regierungsrathe gesagt ist, anstatt: „für die Dauer des gegenwärtigen Landtages“ sagen: „für den gegenwärtigen Landtag mit Einschluß des Provinzial-Landtags des Herzogthums Oldenburg und werde diesen Antrag sogleich schriftlich einreichen.“

Abg. Böckel: Meine Herren, mich dünkt, die Sachlage ist nach dem eben gefaßten Beschlusse jetzt einfach die, daß die einmal vorgenommenen Wahlen als gültig anerkannt sind, und daß es sich jetzt darum handelt, auf welche Weise vorkommendensfalls die Wahl vorzunehmen sei. Allein mögen die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Wahlgesetzes sehr verschieden sein, wie sie sich schon auf diese Weise ausgesprochen haben, mag der Eine für große, der Andere für kleine Wahlkreise sein, ich glaube, wir werden

über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes hier augenblicklich durchaus nicht entscheiden können, nicht entscheiden wollen.

Es läßt sich durchaus nicht leugnen, daß die Abänderung des Wahlgesetzes mit großer Sachkenntniß ausgeführt worden ist; es dürfte aber die Frage sein, ob der Landtag geneigt sein möchte, diese Sachkenntniß in derselben Weise wie die Staatsregierung anzuwenden, und die Zweckmäßigkeit gerade dieser Aenderungen anzuerkennen, wenn er auch die Abänderung des Wahlgesetzes hat gelten lassen. Daraus glaube ich, müssen wir diese Sache einer ausführlichen Prüfung vorbehalten. Wenn es sich nun darum handelt, daß der Landtag beschließen wolle, es soll die Abänderung nur für die Dauer des gegenwärtigen Landtags genehmigt werden, so geht aus Alledem offenbar das Bestreben hervor, das abgeänderte Wahlgesetz, sei es zweckmäßig oder nicht, möglichst wenig mehr zur Geltung zu bringen. Es soll also für den Fall, daß eine Prüfung oder Revision des Wahlgesetzes nicht zu Stande käme, jedenfalls für den nächsten Landtag auf die alte Weise gewählt werden.

Es kann, dünkt mich, dem Ministerium nur erwünscht sein, wenn der Landtag in Rücksicht darauf das abgeänderte Wahlgesetz nicht sofort aufhebt, daß es für das Land Uebelstände hervorbringen würde, wenn das Wahlgesetz sofort aufgehoben würde und bei einer Neuwahl nun auch neue Urwahlen vorzunehmen seien, es kann der Staatsregierung nur erwünscht sein, daß der Landtag diesen Zusatz beschließt, weil wenn die Staatsregierung gegen diesen Zusatz wäre, der Landtag sich einfach genöthigt sehen würde, zu beschließen, daß das Wahlgesetz von diesem Augenblicke an in seiner Abänderung keine Gültigkeit haben soll, sondern nach dem vereinbarten Wahlgesetze wieder gewählt werden müsse.

Abg. Niebour II.: Meine Herren, nachdem Sie durch Beschluß uns das Recht gegeben haben, hier als gesetzlicher Landtag zu sein, muß ich Sie ersuchen, wenn Sie die Abänderungen des Wahlgesetzes genehmigen wollen, daß Sie dies jedenfalls nur für die Dauer des gegenwärtigen Landtags thun. Ich muß es thun, im Interesse des Wahlbezirks, dem ich angehöre. Das Amt Bockhorn, eines der thätigsten und gewerbtreibendsten des Landes, ist auseinandergerissen, ein Theil ist zu Westerstede gelegt und die Stimmen des Amtes Bockhorn sind so gering, daß Bockhorn lediglich von dem Willen der Wahlmänner zu Westerstede abhängt und die andere Hälfte ist nach Barel gewiesen und auch da sind die Bockhorner Wahlmänner ganz abhängig von den Barelern. Das kann und darf nicht so bleiben. Die natürlichen Einheiten im Lande muß man doch berücksichtigen und ich glaube, man darf nicht das Recht sich anmaßen, die Bezirke zu trennen, so daß man sie halbirt und anderweit unterbringt. Ich muß Ihnen dringend rathen, daß nur für diesen Landtag der allgemeine Landtag auf diese Weise gewählt würde.

Präsident: Es hat sich niemand weiter ums Wort gemeldet, indeß ist die Majorität des Ausschusses im Begriff, ihren Antrag noch zu modificiren.

Abg. Wehage: Wir haben den Antrag dahin modi-

ficiert: „Für den gegenwärtigen Landtag und den daraus hervorgehenden Provinziallandtag des Herzogthums.“

Präsident: Der Antrag würde dahin lauten:

„Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849, mithin auch zu der in ihr enthaltenen Aufhebung des vereinbarten Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 für den gegenwärtigen Landtag, mit Einschluß des Provinziallandtags des Herzogthums Oldenburg, seine Zustimmung.“

Staatsminister von Büttel: Meine Herren! Sie haben durch den vorigen Beschluß Zweifel beseitigt und das ist geradezu erwünscht; auf diese Weise kommen wir weiter. Wollen Sie ferner Zweifel beseitigen, so fassen Sie den Beschluß, wie er Ihnen von der Minorität vorgelegt ist. Es ist fraglich, ob, wenn Sie die Genehmigung bedingen, darin nicht ein einseitiger, legislatorischer Akt zu befinden wäre, wozu erst die Staatsregierung ihre Zustimmung hätte. Nach Art. 160. muß der Staatsregierung zugestanden werden zu sagen: Wenn Ihnen das Gesetz nicht zusagt, wohl, so werfen Sie es, sagt es Ihnen aber zu, so nehmen Sie es an, aber werfen Sie nicht Bedingungen und Beschränkungen mit hinein, von denen man zumal nicht wissen kann, welche Zweifel dadurch erregt werden. Sie vergeben sich auf keine Weise etwas, denn da Sie einmal gesetzlich gewählt sind, wie Sie anerkennen, so können Sie im Uebrigen ja Aenderungen an dem Wahlgesetze vornehmen. Es bleibt dies fortwährend eine offene Frage. Ob insonderheit die Wahlbezirke am zweckmäßigsten so oder so gelegt werden, das sei Sache weiterer Erörterung; aber ich bitte Sie, nur nicht auch in den Rechtspunkt noch Zweifel hinein zu bringen, die später schwer oder gar nicht zu lösen sind.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über die Anträge ad II. für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Meine Herren! Was Ihnen vom Ministertische zwei Mal empfohlen worden ist, war der Minoritätsantrag des Ausschusses, der Antrag der Minorität, welcher ich angehört habe. Nichtsdestoweniger darf ich mich als Berichterstatter auf den gemeinschaftlichen Boden beider Ausschuß-Anträge stellen, die Lage der Sache noch einmal vorzuführen, damit nichts übersehen werde.

Wenn zuerst gesagt wurde von dem ersten Redner vom Ministertische, die Genehmigung dürfe keine bedingte sein, so kann ich das nicht zugeben. Die Genehmigung kann bedingt sein bei Art. 160. wie in jedem andern Falle; aber was vielleicht gemeint war: Das Gesetz, d. m. unbedingt gehoramt werden soll, kann kein bedingtes sein. Aber, meine Herren, eben so klar ist schon vom Abg. Wehage darauf hingewiesen worden, hier ist keine Bedingung. Ein Gesetz, was für eine gewisse Zeit gilt, ist kein bedingtes. Ich habe mir viel Mühe gegeben, irgend Spuren von etwas Bedingtem im Antrage der Majorität des Ausschusses aufzufinden, aber ich sehe sie nicht. Ich bin lange genug Jurist,

am Ihnen sagen zu können: kein Jurist wird dieses Gesetz ein bedingtes nennen. Nichtsdestoweniger finde ich dagegen die Bedenken des Herrn Minist.-Präsidenten von der einen Seite sehr richtig. Rechtsunsicherheit (und das hat auch die Minorität bewogen, ihren Antrag zu stellen) — Rechtsunsicherheit kann daraus hervorgehen. Sie sehen heute schon, was daraus hervorgehen kann, Sie haben heute gehört, daß das, was uns ein Temporäres scheint, als Bedingtes erkannt worden ist. Da haben Sie schon die Rechtsunsicherheit und zwar auf der Seite, gegen die wir sie gerade vermeiden wollten, und die gerade das herbeiführen könnte, was vermieden werden soll durch klaren, reinen Spruch. Was die Dauer des Gesetzes vom 17. Decbr. v. J. betrifft, so stimme ich mit den Vorrednern vollkommen überein. Ich wünsche auch nicht, daß nach diesem Gesetze nochmals gewählt werde im Lande Oldenburg. Aber ich will doch nicht, daß die Uebelstände herbeigeführt werden, welche eintreten würden, wenn der Landtag zu Ende ginge und hätte ein neues Gesetz nicht zu Stande gebracht.

Denn dann würde eben die Staatsregierung rein in der Nothwendigkeit sein, darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz von selbst wieder auslebe, wenn durch ein anderes, welches nur für gewisse Zeit gegeben ist, aufgehoben war. Ich glaube das zwar, nach dem was ich von der Rechtswissenschaft gelernt habe. Indes, meine Herren, es giebt auch darüber vielleicht verschiedene Meinungen und die Meinung eines Jeden richtet sich oft nach dem, was seiner Auffassung des ganzen Verhältnisses am besten zusagt. So könnte man auch noch eine andere Wendung nehmen, und sagen: die Staatsregierung habe ein dauerndes Gesetz beabsichtigt, habe nun der Landtag nur die temporäre Kraft des Gesetzes gewollt, so müsse auch dazu die Staatsregierung zugestimmt haben; dieses fehle, folglich wäre das Gesetz ohne beiderseitige Zustimmung geblieben.

Nun, meine Herren, da hätten wir schon einen Fall und er ist recht möglich, wo die Dringlichkeit vorhanden wäre; und darum muß ich gestehn, daß ich es für das Richtigere halte mit dem Hrn. Ministerpräsidenten, wenn wir das Gesetz genehmigen und mit der Regierung das neue Gesetz zu Stande zu bringen suchen, und ich hoffe, daß es uns gelingen werde. Indes, wird der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen, große Gefahr ist auch nicht da. Zweifel freilich darüber, ob das alte Wahlgesetz wieder auflebt; Möglichkeit, daß an die Stelle des Wahlgesetzes vom 17. Decbr. noch wieder ein anderes von der Staatsregierung allein erlassen werde. Mag's denn, viel schlechter kann es nicht werden!

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor. Der 1. Antrag geht dahin:

„Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. December 1849, mithin auch zu der in ihr enthaltenen Aufhebung des vereinbarten Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849 für den gegenwärtigen Landtag, mit Einschluß des Provinzial-

Landtags des Herzogthums Oldenburg,
seine Zustimmung."

Der andere, der Minoritätsantrag, geht dahin:

"Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17.
December 1849 seine Zustimmung."

Dieser letztere, der Minoritätsantrag, ist offenbar der weitere,
und werde ich ihn zuerst zur Abstimmung zu bringen haben.
Sollte dieser verneint werden, würde der andere folgen. Es
ist namentliche Abstimmung beantragt über beide Anträge.
Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. — Ich
bringe also zuerst den Antrag der Minorität zur Abstimmung,
welcher dahin geht:

"Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17.
December 1849 seine Zustimmung."

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage beitreten, mit
„Ja“, die ihm nicht beitreten, mit „Nein“ zu antworten.
Wir fangen bei dem Namensaufrufe mit dem Buchstaben
J. an. (Bei der nun erfolgenden Abstimmung antworten
mit Ja: die Abg. Amann, Bargmann, Barleben,
Barnstadt, Drost, von Düring, Egelriede, von
Finckh, Kayser, Klävermann, v. Lindern, Noell,
Reiners, Roth, Sprenger, Strackerjan, Strodt-
hoff, Tappenbeck, Völkers, Werrn, Wibel, Ze-
delius. Mit Nein stimmten die Abg. Becker, Böckel,
Bothe, Crone, Georg, Görlich, Janßen, Kih,
Lindemann, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling,
Nieberding, Niebour I, Niebour II, Püschel-
berger, Rösener, Schmedes, Struthoff, Thöle,
Behage.

Meine Herren! Es haben 22 mit Ja und
22 mit Nein geantwortet. Es ist also Stimmgleich-
heit vorhanden. Es heißt in der Geschäftsordnung: „Bei
Stimmgleichheit wird die Abstimmung — und zwar, wenn
der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden
Sitzung — wiederholt, und wenn auch die zweite Abstim-
mung zu einem Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit
nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte An-
trag als abgelehnt zu betrachten.“ Ich halte es nun im
vorliegenden Fall der Wichtigkeit der Sache entsprechend, daß
wir die Abstimmung in der nächsten Sitzung vornehmen.
Es würde damit die Abstimmung über die ferneren Anträge
ausgesetzt bleiben, dies wird uns nicht hindern, in der wei-
tern Verhandlung ad 3 des Ausschußberichts heute fortzufah-
ren. Ich stelle demnach die Anträge des Ausschusses ad 3
des Berichts zur Discussion. Diese Anträge sind:

"Der Landtag beschliesse:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, zur Constituirung
eines Staatsgerichtshofes die erforderlichen Einleitun-
gen zu treffen, damit vor diesem durch 3 vom Land-
tage aus seiner Mitte zu erwählende Bevollmächtigte
eine Anklage gegen das Gesamtministerium wegen
Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugniß durch
Erlassung der Verordnung vom 17. December 1849
angebracht werde."

Der zweite Antrag lautet:

"der Landtag beschliesse:

da im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr.
d. J. die Gründe nicht berührt sind, welche entgegen-
standen, die Verordnung vom 17. December 1849
dem vorigen Landtage vorzulegen, so ersucht der Land-
tag die Staatsregierung, hierüber noch Mittheilung
machen zu wollen."

Der dritte Antrag lautet:

"Ueber die Rechtfertigung des Ministeriums zur Ta-
gesordnung überzugehen."

Abg. **Barnstedt**: Meine Herren! Zur Begründung
des Antrags, wie er eben von dem Herrn Präsidenten vor-
getragen worden ist, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen
Ihnen vorzutragen. Der Ausschuß hat die Ueberzeugung
ausgesprochen und begründet, daß der Landtag, ohne seine
erste und heiligste Pflicht, die Rechte des Landes
zu wahren, zu verletzen, die Zustimmung zur Verordnung
vom 17. December 1849 ertheilen könne, ungeachtet vom
Ausschusse nicht anerkannt und nicht behauptet ist, daß das
Staatsministerium genügend, namentlich die Dringlichkeit
nachgewiesen habe. Geleitet von dieser Ueberzeugung hat der
Ausschuß dem Landtage die Ertheilung der Zustimmung zu
dieser Verordnung empfohlen, und zwar deshalb empfohlen,
„weil die Verweigerung der Bestätigung den
zum Wohle des Landes so unabweisklich nothwen-
digen Fortgang der Landtags-Arbeiten wieder
zu unterbrechen und die ohnehin schon so bekla-
genswerth verzögerte Ausführung des Staats-
grundgesetzes in Beziehung auf die innern Be-
dürfnisse zu hemmen nur geeignet wäre."

Wird nun vom Landtage, als dem Wohle des Landes
entsprechend, die Zustimmung beschlossen, so dürfte meines
Erachtens auch der obige Minoritätsantrag seine vollständige
Begründung finden. Es wird sich nämlich, wie der Aus-
schußbericht ergibt, der Landtag über die vom Ministerium
verfügte Aenderung des Wahlgesetzes mit der Unbefan-
genheit und Freimüthigkeit aussprechen, welche
die hohe Bedeutsamkeit der Art und Weise, wie
die constitutionelle Vertretung des Volks auf
verfassungsmäßigem Wege aus diesem hervor-
zugehen hat, nothwendig erheischt."

Meine Herren! Dies sind die eigenen Worte des Land-
tags in der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von
ihm gerichteten Adresse. Wird noch eine Anklage wider
das Staatsministerium erhoben, „so dürfte ein wesent-
licher Mißton hervorgerufen werden, welcher die
durch die Aufrihtung unseres Verfassungsver-
trages begründete Harmonie zu stören geeignet
wäre, die Harmonie, in welcher die Staatsre-
gierung und die Volksvertretung durch das
Staatsgrundgesetz und auf dem in diesem vorge-
schriebenen Wege die Forderungen der Gegen-

wart mit der Vergangenheit zu vermitteln haben."

Meine Herren! Ich beweise Ihnen mit diesen Worten des Landtags in der oben gedachten Adresse, daß von Ihnen der Wunsch ausgesprochen ist, den der Landtag gewiß auch jetzt noch hegt, daß ein solcher Mißton, wenn möglich, verhütet werde. Steht zufolge des Art. 233. des Staatsgrundgesetzes dem Landtage die Befugniß zu, ohne Angabe eines Beweggrundes, so ganz ohne Weiteres auf eine Anklage wider das Staatsministerium zu verzichten, so steht ihm dieses Recht gewiß in dem hier vorliegenden Falle aus den von mir jetzt vorgetragenen Gründen zu, und er macht von dieser Befugniß nach meiner Ueberzeugung nur im hohen Interesse des Landes Gebrauch.

Meine Herren! Lassen Sie uns im Einklange mit der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Adresse und was noch viel schwerer in die Waage fällt, zum Heil des Landes bei der unbefangenen und freimüthigen Aeußerung sein Bewenden haben, wie sie im Ausschusbericht ausgesprochen ist. Möge der Geist der Versöhnung nicht schon aus dieser Versammlung entweichen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Minoritätsantrags.

Präsident: Der Abg. Kläbemann hat das Wort.

Abg. Kläbemann: Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich Ihnen mit wenigen Worten bezeichne, wie ich die Sache ansehe. Nachdem die Verordnung vom 17. December v. J. erlassen worden ist, wozu wir dem Ministerium, nach unserem vorhin gefaßten Beschlusse die Befugniß nicht haben absprechen können, war von Seiten des Ministeriums die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 17. December v. J. nachzuweisen. Es fragt sich, ob diese Nachweisung in den Regierungsvorlagen genügend geschehen sei. Vorausgesetzt, sie sei bis jetzt nicht geschehen, so könnten wir darüber entweder weitere Vorlagen erbitten, wie denn ein Antrag des Ausschusberichts auch hierauf gerichtet ist, oder wir könnten auch schon jetzt auf den Grund der gemachten Vorlagen unsere Ansicht aussprechen. Das Erstere würde ich empfehlen, wenn wir der Ansicht wären, daß im Fall nicht nachgewiesener Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit von der Befugniß des Art. 230. des Staatsgrundgesetzes Gebrauch zu machen, d. h. das Ministerium anzuklagen sei. Dieser Meinung bin ich aber meistentheils nicht, aus Gründen, die mein Antrag enthält, den ich Ihnen vorzulegen mir die Ehre nehmen will.

Nach Art. 233. des Staatsgrundgesetzes können wir nämlich auf unser Klagerecht verzichten. Und ich meine, wir sind in dem Falle, dies thun zu müssen, selbst wenn wir meinen, daß wir mit einem Erfolg würden anklagen können, was mir doch zweifelhaft ist. Bei solcher Absicht kann es uns nun aber ganz gleichgültig sein, ob wir noch weitere Vorlagen bekommen, oder nicht, ob wir in unserer etwaigen Meinung, wir könnten mit Erfolg anklagen, bestärkt werden, oder uns vom Gegentheil überzeugen.

Wir müssen, dünkt mich, wünschen, über die Sache hin-

weg zu kommen. Und aus diesem Gesichtspunkte empfehle ich Ihnen folgenden Antrag auf motivirte Tagesordnung. Er unterscheidet sich von dem Antrage des Abg. Barnstedt am Schlusse des Ausschusberichts, sowie derselbe dort gefaßt ist, wesentlich dadurch, daß bei meinem Antrage die Motive für die Tagesordnung in den Antrag selbst aufgenommen sind, worauf ich Gewicht lege. Er lautet, wie folgt:

Der Landtag beschließe über den vom Großherzoglichen Staatsministerium gemäß Art. 160. 2. zu liefernden Nachweis der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. in Erwägung folgender Gründe:

1) daß zwar vom Großherzogl. Staats-Ministerium die Dringlichkeit der Verordnung vom 17. December v. J. nicht genügend nachgewiesen sei,

2) daß diesernach zwar der Landtag Veranlassung nehmen könnte, gegen das Großherzogl. Staatsministerium Anklage zu erheben,

3) daß jedoch, in Berücksichtigung:

a. der durch unsern ersten heutigen Beschluß bereits anerkannte Befugniß des Großherzogl. Staatsministeriums zum Erlaß der Verordnung vom 17. December v. J.,

b. des dringenden Wunsches des Landes, daß weitere Conflict zwischen der Großherzogl. Staatsregierung und dem Landtage möglichst vermieden werden, und somit den ferneren Ausbau der innern Angelegenheiten des Landes ohne weitere Störung vorgeschritten werden könne,

c. daß die Fortsetzung der desfallsigen Arbeiten durch Erhebung einer Anklage gegen das Großherzogl. Staatsministerium an den daraus zu erwartenden Folgen leicht scheitern könnte,

von dieser Anklage abzusehen sei,

zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme. Wir müssen weiter, meine Herren!

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? Ich sehe, er ist hinreichend schon unterstützt.

Abg. Barnstedt: Es ist dies eine Verbesserung meines Antrags, ich trete dem Antrage bei.

Abg. Wölling: Wir begegnen einem schönen Worte in der Rechtfertigung des Staatsministeriums über Erlassung der Verordnung v. 17. Decbr. Die Staatsregierung sagt: „Sie hätte den ungetrübten klaren Ausdruck der Volksstimme haben wollen. Ja, meine Herren, das ist die einzige Grundlage, auf welcher eine constitutionelle Regierung regieren kann. Aber ich frage jeden Unbefangenen: Ist das das Mittel, daß man ein Wahlgesetz ändert, einseitig, ohne Zustimmung der andern Staatsgewalt? Ich sage: Ist das das Mittel, den ungetrübten, klaren Ausdruck des Volkswillens zu erkennen? Immer ist es doch nur das einseitig gewählte Mittel, die einseitige Anschauung, und der Grund scheint mir wirklich nicht stichhaltig, da der ungetrübte, klare Aus-



druck des Volkswillens immer nur daraus hervorgehen kann, daß man das Volk auf eine unbefangene Weise fragt.

Die Staatsregierung hat die Ueberzeugung von den Vorzügen der kleinen Wahlkreise. Mag sie dieselbe haben meine Herren, das Ministerium hat nur eine subjective Ueberzeugung und wenn es diese subjective Ueberzeugung hat, so folgt daraus nicht im Entferntesten, es ist nicht der entfernteste Grund, daß es sofort mit Abänderung des Wahlgesetzes verfare, vielmehr könnte, und es ist nicht nachgewiesen worden, daß in Wahrheit eine treibende Dringlichkeit vorgelegen habe, vielmehr könnte die Staatsregierung den nächsten Landtag erwarten, ehe sie einen solchen tiefe einschneidenden Schnitt in unser Wahlgesetz machte. Meine Herren, ich habe gesagt, die Leichtigkeit, mit welcher die Staatsregierung über die Zweifel und Bedenken hinweggegangen ist, welche der Erlassung jenes Gesetzes entgegenstehen, scheine mir den Schlüssel zu enthalten, jetzt in der versuchten Rechtfertigung finde ich die volle Bestätigung. Unmöglich konnte durch solche Gründe das Staatsministerium veranlaßt werden, die Rechtfertigung der Abänderung zu versuchen. Es sind Worte und nichts als Worte; den Worten stehen unzweideutige Thatsachen entgegen. Das Staatsministerium hat über die Erlassung dieses Gesetzes bereits am 15. Decbr. v. J. Seiner Königl. Hoheit Vortrag gehalten. Am 15. Decbr. war der alte Landtag noch da. Beabsichtigte damals das Staatsministerium eine Veränderung des Wahlgesetzes, der Landtag war zur Stelle, es stand Nichts entgegen, daß die Frage vorgelegt werde. Am 16. Decbr. wurde der Landtag aufgelöst, am 17. wurde die Abänderung des Wahlgesetzes erlassen. Nehmen Sie diese beiden Verordnungen im Zusammenhange, so ist wieder gar nicht ersichtlich, warum nicht zuerst dieses Wahlgesetz dem Landtage vorgelegt wurde, ehe die Staatsregierung ihn auflöste. Mochte die Auflösung dem Ministerium geboten erscheinen, auch wieder erst konnte diese Verordnung, die durch leichte Berathung erledigt war, vorgelegt werden. Verbinden sie hiermit die Proclamation v. 31. Decbr., so sehen Sie deutlich, das Ministerium wollte durch die Abänderung des Wahlgesetzes nur einseitige Regierungszwecke befördern. Es wollte damit uns fesseln an das Berliner Bündniß, es war die deutsche Frage, und das ist unzweifelhaft, die deutsche Frage war's, weswegen das Wahlgesetz verändert wurde. Ich kann nicht zugeben, daß Dringlichkeitsgründe vorhanden sind. Wenn man die ungetrübte Volksstimme sehen wollte, so konnte man diese auch später erfahren. Ich kann nicht zugeben, daß ein so rasches Vorschreiten gerechtfertigt ercheine, nämlich eine Rechtfertigung durch Thatsachen habe ich in der ganzen Erklärung des Staatsministerii vermisst. Es sollte dahin kommen, wohin es nicht gekommen ist, und wem haben wir es zu danken, daß es nicht so gekommen ist? — Dem guten Genius unsers Volks. Es erhob sich mit einer Macht, mit einer Stärke, daß es beinahe einmüthig gegen diese Veränderung des Wahlgesetzes aufstand.

Ich habe mit Leuten gesprochen, die wahrlich nicht zu

den sogenannten Radicalen gehören, sondern zu den sehr Gemäßigten, die von bitterer Entrüstung ergriffen waren über diese Abänderung des Wahlgesetzes. Von allen Seiten hieß es, wenn wir das Wahlgesetz nicht unverändert behalten sollen, dann wollen wir gegen die Meinung des Ministeriums wählen, dann wollen wir Männer wählen, die Opposition machen.

Es ist der Antrag gestellt, daß eine Anklage gegen das Staatsministerium zu erheben sei. Dies drängt mich, flüchtig auf die Politik des Ministeriums hinzublicken. Der Landtag beschloß am 3. September v. J. die Ratification zum Beitritt an das Berliner Bündniß nicht zu erteilen. Am 4. September wurde er aufgelöst. Das ist in der Ordnung und gewiß niemand hat sich darüber beschwert, wie tief man auch die Auflösung beklagt hat. Aber daß das Staatsministerium am 9. September schon die Ratification endgültig erteilte, daß es die noch suspendirte Frage in eine definitive Entscheidung verwandelte, daß es selbst und eigenmächtig darüber entschied, daß das ganze Land mit seinen Rechten einem fremden Bündniß unterworfen werden sollte, das war nicht constitutionell.

Der Landtag beschloß am 3. December v. J. wiederum die Ratification zu verweigern. Der Landtag wurde am 4. December aufgelöst. Da trat das neue Ministerium ein. Das neue Ministerium hat im Programm gesagt, daß es in die Fußstapfen des alten treten würde. Das war wieder nicht constitutionell, meine Herren, es mußte mit der Majorität des Landes regieren. Ich weise nochmals auf die Proclamation vom 31. December v. J. hin, in welcher an der Majorität des Landtags gedreht und gedeutet wird. Das war wieder nicht constitutionell.

Ich muß tief beklagen, daß das Ministerium einen Weg verlassen hat, den der Constitutionalismus so bestimmt vorgezeichnet. Ich kann nur annehmen, daß die ungetrübte und klare Volksstimme sich in verfassungsmäßiger Weise durch die Volksvertretung ausdrückt, nach ihrer eigenen Rechtfertigung muß die Staatsregierung dieser sich unterwerfen. Aber die Staatsregierung hat noch nicht mit der Hingebung unsere constitutionelle Verfassung bis jetzt ergriffen, ohne welche sie ihre Zwecke nimmer erreichen kann, demungeachtet will ich nicht dem Antrage auf sofortige Anklage beitreten.

Ich halte die Anklage für das letzte Mittel, mit dem man nur den allervorsichtigsten Gebrauch machen darf. Ich muß daher dem Antrage beitreten, welcher will, daß weitere Vorlagen vom Ministerium erbeten werden, und kann nicht der Ansicht des Abg. Barnstedt beistimmen, welcher sagt: daß eine Anklage in Erwägung aller Gründe, und in Erwägung, daß sie eine gern zu vermeidende Mißstimmung veranlassen könnte, zu vermeiden sei.

Die Mißstimmung ist einmal da. Wahrheit ist es, daß sie über das Vorschreiten des Ministeriums im ganzen Lande schon herrscht. Ich würde nicht für den Antrag der Anklage stimmen, aber gerade dieser Fall, das Wahlgesetz, die Art wie es abgeändert worden, wie man die Dringlichkeit dieser ein-

feitig verfügten Abänderung zu rechtfertigen sucht, ist es, was auch ich meinerseits nicht mit Stillschweigen zu übergehen vermag; ich kann nicht dafür stimmen, daß man darüber zur Tagesordnung gehe. Ich werde daher dem Antrage der Majorität beistimmen.

Abg. Bölefer: Meine Herren, ich hatte mich zum Worte gemeldet für den Fall, daß Jemand aus der Versammlung die Dringlichkeitsgründe des Ministeriums in Schutz nehmen sollte. Da dies bis jetzt nicht geschehen, so verzichte ich aufs Wort.

Abg. Böckel: Ich bin auch davon überzeugt, daß für die Dringlichkeit der Abänderung des Wahlgesetzes wohl kaum irgend etwas wird vorgebracht werden können, kann mich jedoch der Ansicht des Vorredners anschließen, daß wir noch weitere Mittheilungen zunächst erwarten, damit wir unsrerseits nichts zu übereilen scheinen.

Nur möchte ich gegen die Anträge oder vielmehr den Antrag der Abg. Barnstedt und Kläve mann bemerken, daß beide auf dasselbe hinaus kommen. Wenn aber der Abg. Barnstedt seinen Antrag dadurch begründete, daß er darauf hinwies, daß die Adresse sich dahin ausgesprochen habe, daß man gern jeden Mißton vermeiden würde, so, glaube ich, ist das ein Mißverständnis. Wir haben uns gern und mit Freuden bereit erklärt, keine Mißtöne verursachen zu wollen. Darin liegt aber nicht die Verpflichtung, Mißtöne, wenn sie von der andern Seite kommen, zu überhören. Der Abg. Kläve mann will im Wesentlichen, wir sollen über einen Konflikt, der herannahet, hinwegspringen. Auch das können und dürfen wir nicht. Es liegt uns die heiligste Pflicht ob, für Aufrechthaltung der Verfassung im vollsten Sinne hier zu stehen. Da dürfen wir Nichts überspringen, sondern müssen das in Frage stehende im Wege Rechts entscheiden lassen.

Mit der Bestimmung Art. 160, 2. ist der Staatsregierung eine große Gewalt in die Hände gegeben, um nicht zu machen, daß das Staatsleben nicht einmal stocke. Es muß hierbei vorausgesetzt werden, daß die Staatsregierung nur mit der größten Diskretion und nur unter den allerdringendsten Umständen von dieser Gewalt Gebrauch machen werde. Ob sie berechtigt war zum Gebrauch dieser Gewalt, muß man der sorgfältigsten Untersuchung unterziehen, wenn wir unser Staatsgrundgesetz aufrecht erhalten wollen. Mag es noch so große Konflikte geben, mag es noch so große Mißstimmung erregen, die Aufrechthaltung der Verfassung ist das Alles werth.

Abg. Werry: Meine Herren, mir wird aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. December nicht recht klar, welches eigentlich die Motive zur Abänderung des Wahlgesetzes gewesen sein sollen. Ich finde da nur die bekannten Stichwörter, nichts als allgemeine Redensarten, wie „das Feld der Intrigue, förmliches Markten, wühlerisches, entsetzliches Getriebe der Wahlumtriebe, Lummelplatz der Intriguen u. s. w.“ —

Soll darunter vielleicht die bloße Wahlagitatio verstanden werden, d. h. Belehrung und Hinleitung des minder po-

litisch gebildeten Theils des Volks zu vernünftigen Wahlen nun wohl, so muß ich gestehen, daß solche Umtriebe vorgekommen sind. Man hat sich erlaubt, den minder gebildeten Theil des Volks zu belehren und ich werde mir, so lange noch irgend gewählt wird, stets erlauben, das Volk zu belehren und zu vernünftigem Wählen hinzuleiten. Wenn man aber eine ungesetliche und unmoralische Agitation z. B. durch Verleumdung und Drohungen, damit bezeichnen will, so ist uns das Ministerium jeden Nachweis dafür schuldig geblieben, daß dergleichen vorgekommen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, und es muß auch einen eigenthümlichen Eindruck auf das Land machen, wenn ein Ministerium gleich bei seinem Antritte mit solchen Beschuldigungen gegen das Land auftritt. — In den constitutionellen Staaten, in denen das Volk sich ganz in das constitutionelle Leben hineingelebt hat, in Frankreich, England, Nordamerika findet wie bekannt die meiste Wahlagitatio statt. Es wird aber keinem Ministerium dort je einfallen, deshalb eine Aenderung des Wahlgesetzes zu versuchen.

Meine Herren, ich finde nicht das Geringste von dem begründet, was das Ministerium für die Dringlichkeit der Abänderung des Wahlgesetzes angeführt hat, und ich könnte mich daher für die Tagesordnung nicht entschließen. Die Staatsregierung hat sich offenbar eine schwere Schuld aufgeladen, aus nichtsagenden Gründen eine Abänderung des Wahlgesetzes vorzunehmen. Ich bin der Meinung, daß daher eine Anklage vollkommen begründet ist, bin indessen auch dafür, dem Ministerium Zeit zu lassen, das Weitere zu seiner Rechtfertigung vorzulegen, wie die Majorität des Ausschusses beantragt hat. Diesem Antrage trete ich bei.

Abg. Bargmann: Ich bin gegen die Anklage, weil objectiv keine Nachteile entstanden sind, oder wenigstens doch nur so geringe Nachteile, daß wir das Gesetz genehmigen konnten. Es ist noch ein anderer Billigkeitsgrund vorhanden. Jede Auflösung des Landtags ist eine Appellation an die Wähler. Sie wird vorgenommen, wenn das Ministerium glaubt, daß die Vertreter nicht den Willen des Volks aussprechen. Wie nun, wenn das Ministerium glaubte, der Wille des Volks trete nach der bisherigen Wahlordnung nicht rein hervor! In Civil-Rechtssachen steht es der Partei, welche kein Zutrauen zum Richter hat, frei, den Richter zu refusiren. Die Regierung hat die großen Wahlkreise refusirt. Freilich stand der Regierung das Refusationsrecht nicht zu, aber ein Billigkeitsgrund scheint es mir zu sein. Und, bedenken Sie noch, meine Herren, eine Folge davon, es wird uns künftig Niemand mehr vorwerfen können, daß wir unsern Sitz hier nur den Agitationen und Intriguen verdanken, die mit großen Wahlmännerversammlungen verbunden waren.

Abg. v. Fieckh: Meine Herren! Wenn ich mit dem Versprechen beginne, mich kurz zu fassen, Ihre Geduld wenigstens nicht übermäßig in Anspruch nehmen zu wollen, so hoffe ich durch diese Zusage, nach bereits länger als zweistündiger Debatte, mir von vorne herein geneigtes Gehör bei Ihnen versichert zu haben. — Daß ich überhaupt das Wort nehme, beruht nicht darauf, daß ich glaubte, durch meine

Worte solche, die etwa noch unschlüssig sind, auf den Weg herüberzuziehen, den ich für den richtigen halte. Denn eines- theiltes werden solche Unschlüssige, über diese bereits so viel- fach besprochene Frage, schwerlich noch vorhanden sein, und wenn dies auch sein sollte, so bin ich andertheils nicht eitel genug, um zu glauben, daß meine Worte eine besonders über- redende Kraft hätten. Wenn ich das Wort nehme, so ge- schieht es nur, weil ich persönlich das Bedürfniß fühle, mich sogar für verpflichtet halte, auch meine Ansicht in dieser wichtigen und tiefeingreifenden Frage auszusprechen. — Meine Ansicht in Bezug auf die Frage: ob auch das Wahlgeseh nach Art. 160. Nr. 2. geändert werden könne? so wie über die Frage der Zweckmäßigkeit — habe ich bereits vor- hin durch meine Abstimmung ausgesprochen. Was die Dringlichkeit betrifft, so muß ich gestehen, daß dieselbe auch mir vom Ministerium nicht genügend nachgewiesen er- scheint. Dabei erkenne ich indessen nicht im Mindesten, daß Jemand sehr wohl im besten Glauben diese Abänderung des Wahlgesehes für dringlich habe halten können und noch hal- ten könne. Wenn man erwägt, daß das jetzige Ministerium als Erbe des vorigen, es leicht unverträglich halten mochte und konnte, mit dem vorigen, damals allerdings noch be- stehenden Landtage überhaupt zu verhandeln; wenn man er- wägt, daß die Zusammenberufung des vorigen Landtags — dieselbe nämlich angenommen — bloß zum Zweck, die Abän- derung des Wahlgesehes zu genehmigen, wohl für zu kost- spielig gehalten werden mochte, — denn 1000 Thlr. bloß dazu aufzuwenden, konnte wohl bedenklich gefunden werden; — wenn man ferner erwägt, daß das Ministerium sich über- zeugt halten mochte, der vorige Landtag werde die Ände- rung nicht genehmigen, es aber, den Äußerungen gegenüber, daß der vorige Landtag die Meinung der Majorität des Lan- des in der deutschen Frage nicht repräsentire, — es diesen Äußerungen gegenüber aber für durchaus nöthig hielt, sich darüber zu vergewissern, ob die Stimme des Landes diese sei oder nicht, und zwar dadurch, daß man sie noch auf andere Weise als bisher zu erforschen suche, — wenn man Alles dies erwägt, so kann man gewiß nicht leugnen, daß dies Gründe sind, die wohl den Einen oder Andern bestimmen können, die Sache für dringlich zu halten. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht bestreiten, daß sehr erhebliche Gründe dagegen sprechen. Konnte es dem Ministerium auch nicht angenehm sein, mit dem vorigen Landtage zu ver- handeln, so war dies doch allerdings möglich, — das glaube ich entschieden. Die Frage, weshalb das vorige Ministerium abgegangen, war die deutsche Frage. Wurde der Landtag nun berufen, bloß zum Zwecke der Änderung des Wahl- gesehes, so würde ich darin keinen innern Widerspruch ge- funden haben. Denn darüber hätte das Ministerium auch mit dem vorigen Landtage verhandeln können. Wäre dies aber auch nicht der Fall gewesen, so würde dadurch die Sache für mich nicht dringlich geworden sein. Ich bin näm- lich der Ansicht, daß man es dann mit dem alten Wahlge- seh noch einmal hätte versuchen müssen, indem die absolute

Unbrauchbarkeit desselben, und also die Nothwendigkeit der Änderung nicht vorlag. — Man muß indeß zugeben, daß Gründe für und wider vorliegen, und daß die Sache auf der Schärfe des Messers liegt. Ist dies aber der Fall, so kann eine weitere Deduktion nichts helfen. Denn bei einer solchen Frage, wo das Rechts und Links so nahe an einander liegt, fällt die Entscheidung doch mehr dem Ge- fühle anheim. Ich bin der Meinung, daß die Dringlichkeit der Sache nicht nachgewiesen ist. Wäre es nicht eine so sehr bedeutende Sache gewesen, — ich glaube ich könnte mich für Ja entscheiden. Da es sich aber um eine Abände- rung des Wahlgesehes, um eine Frage von so ernster Wichtigkeit handelte, würde ich mich als Minister für Nein entschieden haben, und entscheide ich mich jetzt für Nein. — Wenn ich bei dieser Ansicht den Landtag zu einer Anklage gegen das Ministerium allerdings berechtigt halte, so ist es mir doch nicht im Mindesten zweifelhaft, daß es unpolitisch, ja unverantwortlich sein würde, wenn wir von diesem Rechte Gebrauch machten. Meine Herren, das größte Recht, das größte Unrecht, das ist ein alter Spruch. Durch starres Festhalten am strengen Rechte ist schon viel Unglück in die Welt gekommen. Sehen wir uns vor, daß wir verhüten, daß auch uns Nachteile davon treffen. Das strenge Festhal- ten am Rechte ist es, glaube ich, nicht, was wir bei dieser Frage vorzugsweise ins Auge zu fassen haben. Versöh- nung ist unsere Aufgabe auf dem Boden, auf den wir ge- stellt sind, nach den zweimaligen Conflikten mit der Regie- rung. Diese Versöhnung ist durch die bisherige Handlungsweise des Landtages glücklich angebahnt, und schon sagt man mit Freude: es tritt ein, was wir nicht erwartet hatten. Schon entsteht die Hoffnung im Lande, daß endlich wirklich etwas Gedeihliches zu Stande kommen werde. Lassen Sie uns diesen Weg nicht verlassen. Es kommt hier wesentlich nur darauf an, das Recht des Landes zu wahren, nicht dar- auf, es zu verfolgen. Also diesen Weg der Versöhnung lassen Sie uns nicht verlassen. Durch die Anklage gegen das Ministerium würde dieser Weg jedenfalls zunächst in etwas verlassen, und wohin er demnächst führen würde, läßt sich nicht bestimmen. Man könnte einwenden, das Ministe- rium wird sich der rechtlichen Beurtheilung unterziehen und damit ist die Sache abgemacht, — die Arbeiten gehen dessen- ungeachtet ungehindert fort. Meine Herren, eine getrübe Freundschaft ist schon eine recht schlechte Freundschaft. Sehen wir zu, daß wir keine Trübung hineinbringen. Dadurch daß wir zeigen, daß wir aussprechen, wir hätten das Recht, anzuklagen, aber indem wir es nicht gebrauchen, — dadurch zeigen wir dem Ministerium nicht bloß, daß der Landtag unter Umständen allerdings gefonnen sein würde, sein Recht auch zu verfolgen, auf der andern Seite aber auch ge- neigt ist, den Umständen Rechnung zu tragen, seine subjec- tive Ueberzeugung den Umständen unterzuordnen, nicht auf Rechthaberei zu bestehen, und der Hoffnung des Landes, auf gedeihliches Wirken dieses Landtags, nicht direkt entgegen zu wirken. Meine Herren, wir müssen aus dem Formellen

heraus und ins Materielle hinein, und zwar so bald als möglich. Lassen Sie uns also nicht noch den Weg betreten, den ein Theil des Ausschusses vorgeschlagen hat, noch Instruktion zu verlangen. Mag die Instruktion so ausfallen, daß die Herren, welche sie verlangen, danach die Anklage begründet halten, oder mag sie so ausfallen, daß sie diese verneinen, — wozu das noch ermitteln, wenn wir schon jetzt einsehen, was wir dem Lande schuldig sind: Versöhnung. Es ist nicht so dringend, daß angeklagt wird, um nicht davon, von dem starren Festhalten am Rechte absehen zu können. Wozu das noch hinauschieben? Meine Herren, der Kläveemann'sche Antrag führt uns sofort auf den Weg, auf dem wir, nach meiner festen Ueberzeugung, wenn wir ihn consequent verfolgen, das Wohl des Landes begründen. Nehmen Sie diesen Antrag an.

Abg. Vindemann: M. H., Versöhnung, das ist das Wort, was Ihnen eben der Abg. v. Finckh zugerufen hat. M. H., ich habe Ihnen ein andres Wort zuzurufen, d. h. Achtung, Anerkennung vor dem Lande und seinen Vertretern und durch diese Achtung vor dem Lande und dem Landtage, Achtung, Sicherung der Verfassung. Das ist die Bedeutung der heutigen Abstimmung. Man hat Ihnen vorgeschlagen Tagesordnung und Anklage. M. H., die Tagesordnung ist nicht nach meinem Sinne, die Anklage hätte ich gern vermieden, wenn ein anderer Antrag gegeben wäre. Ich glaube, der Antrag wäre zulässig gewesen, und mir wäre er genehm, daß die Versammlung sich aus Gründen der Politik begnügt hätte, ein scharfes entschiedenes Mißtrauensvotum, aber nicht in der Form des Uebergangs zur Tagesordnung abzugeben. Aber ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden. Ich habe nicht die Hoffnung, daß er angenommen wird, wenn ich ihn stelle. M. H. Mir scheint ein Antrag zur Forderung weiterer Vertheidigung unwürdig für die Minister. Das Ministerium, in die Alternative gestellt wie hier, muß nicht suchen irgend zu vermitteln, zu verschieben, zu beseitigen. Es hat die eventuell beschlossene Anklage sofort unbedingt anzunehmen, es muß sich zur Entscheidung stellen und jeden Versuch zurückweisen, der ihm geboten wird, das Gericht und sein Urtheil zu beseitigen. Ich stimme also nicht, daß jetzt noch doppelte Gerichtsstellung geschehe, erst noch einmal vor uns zur weitem Vernehmung und dann nach angehörter Rechtfertigung möglich vor den Staatsgerichtshof, und das ist der Zweck, weshalb ich aufstehe. Wollen Sie Anklage? bestimmen Sie sie gleich; wollen Sie Tagesordnung, so ist das zwar nicht meine Meinung, aber gut, ich unterwerfe mich, weil Sie so gewollt haben.

Abg. Niebour II.: Ich stehe auf dem Standpunkte des Abg. v. Finckh. Ich möchte auch das Recht wahren, oder das Unrecht bis auf die äußerste Spitze zu verfolgen; aber, m. H., ich sehe nicht, wodurch das Recht anders gewahrt wird, als durch die erhobene Anklage. Erkennete das Ministerium an, daß es sich irrt und daß es Unrecht habe, so würde ich gar nicht so darauf bestehen, aber das Ministerium erkennt eben das nicht an, es beharrt dabei, daß es Recht habe und deshalb gerade müssen wir zur Anklage gehen.

Abg. Zedelius: M. H., die Dringlichkeit erscheint mir allerdings zweifelhaft, eben um deswillen aber glaube ich, daß der Landtag von seinem verfassungsmäßigen Rechte nicht Gebrauch machen solle, weil mir dieses Recht immer ein äußerstes erscheint. Die Anklage, um die es sich handelt, eine äußerste. Also wir müssen, dünkt mich, dieses Recht nur da anwenden, wo nach der Ansicht des Landtags das Ministerium ganz unzweifelhaft sich eine Verfassungsverletzung hat zu schulden kommen lassen. Abgesehen davon, ob hier eine Verfassungsverletzung wirklich vorliegt oder mit andern Worten, ob jene Handlung des Ministeriums, die nicht mit dem Grundgesetze unbedingt im Einklange steht, als Verletzung des Grundgesetzes anzusehen sei, glaube ich doch, daß eben, wie schon bemerkt, von diesem Zweifel abzusehen sein möchte im Grundsatz, denn von der praktischen Seite aufgefaßt, muß ich gestehen, daß mir auch die Sache so erscheint, daß ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, es möchte der Landtag jetzt nicht dazu greifen. Die Folgen lassen sich nicht absehen, m. H., ich trete in dieser Beziehung der Ansicht des Abg. v. Finckh bei: Lassen Sie uns auf gutlichem Wege im Einverständniß mit dem Ministerium, so weit die Ueberzeugung des Landtags es zuläßt, versuchen, in unsern innern Angelegenheiten weiter zu schreiten. Ob die Anklage gegen das Ministerium von dieser Bahn uns abführt, können wir nicht wissen; indeß glaube ich allerdings, daß in dieser Anklage, wenn sie der Landtag beschließt, der Keim zu Bejorgnissen enthalten ist.

Abg. von Finckh: Es ist nur des Gewichts wegen, welches ich der Stimme des Abgeordneten aus Neuenburg beilege, wenn ich noch bemerke, daß wenn ich gesagt: der Landtag werde die Rechte des Landes genügend wahren, wenn er für den Kläveemann'schen Antrag stimme, — ich allerdings glaube, daß die Rechte des Landes genügend gewahrt werden, wenn der Landtag die Ueberzeugung ausspricht, wir könnten zwar anklagen, wir thun es aber nicht. Daß das Ministerium dieses anerkennen müsse, finde ich nicht. Die äußerste Wahrung würde ich allerdings darin finden, den gerichtlichen Weg zu betreten. Sobald es sich aber darum handelt, den zu vermeiden, wird mir der Abgeordnete aus Neuenburg zugeben, daß auch auf jene Weise das Recht wohl gewahrt werden kann.

Präsident: Da sich weiter kein Redner gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über diesen Antrag ad III. des Ausschußberichts für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. Bibel (Berichterstatter): Als Berichterstatter muß ich Ihnen noch einmal die Fragepunkte vorhalten, die der Ausschußbericht bündig, wenn auch kurz berührt hat, denn es schien das, was auf der Hand liegt, einer Erörterung nicht zu bedürfen. Daß die Dringlichkeit nicht vorhanden, ist mir unzweifelhaft, urtheilen wir nach dem was uns vorliegt. Zwei Redner haben gesagt, es sei zweifelhaft und deshalb träten sie andern Anträgen bei, als Ihnen der Ausschuß hat stellen können. Worin liegt dieser Zweifel, meine Herren?



Der Abg. v. Finckh hat uns dabei in ein Feld hineingeführt, wohin ich ihm ungern folge. Er sprach von Stimmen, welche laut geworden wären gegen den vorigen Landtag. Ich will darauf nicht antworten. Was ich sagen müßte, versieße leicht gegen die Achtung, welche die beiden Gewalten einander schuldig sind. Der Abg. v. Finckh hat uns geführt in das Feld der Adresse aus dem Casino. Das Land hat sie beantwortet durch die Wahlen.

Die Beschuldigungen von Wühlereien sind, wie der Abg. aus Birkenfeld schon bemerkt hat, von dem Lande schmerzlich ausgenommen worden und wenn Einer sagen wollte, sie wären doch vorgekommen, mehr als wir glaubten, sie wären vorgekommen unter unsern Augen, meine Herren, so wäre das mehr witzig als wahr, denn das sind nicht die, welche das Ministerium meint. Die Nachtwächter in Oldenburg wissen davon nachzusagen, aber die sind nicht gemeint.

Der Vorschlag des Abg. Klavemann zur motivirten Tagesordnung würde mir ein erwünschter sein, sofern er uns nur ein annehmbarer Vorschlag sein könnte, der anderen Staatsgewalt gegenüber. Daß er das aber nicht ist, glaube ich, muß sich herausstellen, wenn wir ihn in seiner Wesenheit zergliedern. Einfach aber geschieht das, indem wir die Motivirung von dem Antrage selbst scheiden. Der Antrag ist: absehen von einer Anklage.

Nun, meine Herren, das hat schon etwas Eigenthümliches, wenn ich absehe von einer Anklage, die nach meinen Motiven begründet ist. Ich möchte mich aber noch weniger einverstanden mit der Begründungsweise des Abgeordneten v. Finckh erklären. Es hat für mich etwas Unwürdiges und Absurdes, daß ich vor Einen hintrete und sage: Ich habe zwar das Recht, dich anzuklagen, aber ich will nicht Gebrauch davon machen. Das wird kein Mann thun und kein Mann gern annehmen. Von solcher Großmuth werden noch weniger die beiden Staatsgewalten gegen einander wissen wollen und sollen es auch nicht. Das Absehen von der Anklage könnte Grund haben, wenn wir die Anklage für unbegründet hielten und wenn dies der Fall wäre, mit Freuden thäte ich es, denn dann dürfte ich's. Aber dazu findet sich kein Grund auch in dem Antrage von Herrn Klavemann; Er hat alle Gründe für die Anklage in seinen eigenen Motiven. Er bleibe also das, was nicht angeboten und nicht angenommen werden kann. Ich meinetheils könnte ihn nimmer dem Ministerium anbieten, könnte nimmer für ihn stimmen.

Die Dringlichkeit der Frage ist ferner aber aus einem andern Punkte, den ich berühren muß, als zweifelhaft dargestellt und da sind Rechtsgründe vorgekommen, die ich nicht unerwähnt lassen darf, wenn sie auch die heutige Entscheidung wie ich glaube nicht treffen. Mein rechtsgelehrter Freund für Stollhamm hat gesagt, das Ministerium habe, wie man im Prozesse einen Richter recusiren dürfe, so bei seiner Appellation an das Volk die großen Wahlkreise recusirt.

Meine Herren, das ist sehr scharfsinnig und wahr, aber

wir können es doch wohl nicht als Grundsatz in das constitutionelle Leben einführen. Das wäre nur dann richtig, wenn das Recusationsrecht, welches gegen den Landtag durch die Auflösung geübt wird, auch gegen die Wähler in dem Staatsgrundgesetz gegeben wäre. Wo das nicht ist, da kann dieses Recht auch nicht als durch die Natur der Sache geboten gelten; und warum nicht? Aus dem Grunde nicht: weil das Ministerium in der Partei steht, in einer von den Parteien, in die das Volk getheilt ist. Ja, meine Herren, das Wort gebe keinen Anstoß! Es ist fast das schönste Heiligthum des constitutionellen Fortschritts, daß das constitutionelle Ministerium in der Partei steht. Aber da möchte ich gerade die Ursache finden, aus der die Verordnung vom 17. December hat entstehen können; da hat der Irrthum gelegen. Man hat sich noch auf den alten Standpunkt gestellt, wo das Ministerium über den Parteien stand. Das war unconstitutionell; das durfte man nicht. Das Ministerium soll fortan hervorgehen aus einer Volksansicht, mit der es dann auch harmoniren kann im weiteren Verlauf seiner Wirksamkeit. Das Ministerium soll und muß insofern in einem const. Staate Partei sein und eine Partei im Staate für sich haben, und eine andere wird sich ihm nur zu leicht entgegenstellen. Darin liegt aber auch klar der Grund, daß nie und nimmer Art. 160. mißbraucht werden darf zu einem Parteizwecke. Das Ministerium darf nun und nimmer sein subjectives Meinen, was dann in der Partei steht, zum Beweggrunde einer Abänderung des Wahlgesetzes benutzen. Das kann nicht bloß nicht dringlich sein, es ist unzulässig an sich. Die Volksmeinung möchte vertreten sein, wie sie wollte auf dem vorigen Landtage; sie möchte sich ausgesprochen haben wie sie wollte, dem Wahlgesetze durfte das nicht zugeschrieben werden. Dieser Umstand war kein Abänderungsgrund. Man hat gesagt, Alles, was wir zu thun hätten, wäre Herbeiführung einer Versöhnung.

Meine Herren, ich habe kein persönliches Bedürfniß, wie der Vorredner vor mir es zu haben erklärt, mich darüber auszusprechen, würde es auch für sehr ungeeignet halten für mich, es zu thun, hätte ich eins. Wenn man aber anführt, daß wir Alle das Bedürfniß haben, mit dem Ministerium zu Erfüllung der hohen und dringenden Bedürfnisse des Landes zu wirken, so kann das Niemand weniger als ich in Abrede stellen, hier ist die Dringlichkeit klar. Aber unsere Abstimmung heute wird dem auch nicht entgegenstehen.

Wir mögen annehmen, welchen Antrag wir wollen, den des Abg. Klavemann, oder den des Ausschusses auf ein Ersuchen um weitere Vorlagen, oder den auf sofortige gerichtliche Entscheidung. Die Freundschaft, ist gesagt worden, bestehe zwischen beiden Gewalten ohnehin nur in gestörtem Maaße. Meine Herren, ich glaube, unser Beschluß heute mag ausfallen wie er will, ich glaube, daß er darauf keinen Einfluß mehr haben kann.

Wenn der Abg. Zedelius richtig gesagt hat, es solle kein Keim zu Mißverständniß zwischen beide Staatsgewalten gelegt werden, da muß ich doch erwidern, das Mißverständ-



niss liegt ja leider ungelöst vor, und es sind noch der Keime dazu so viele vorhanden, die zu einer verderblichen Saat aufschließen können, nicht durch unsern heutigen Beschluß, sondern durch ganz andere Beschlüsse, die wir nicht in unserer Gewalt haben.

Darum, meine Herren, glaube ich, ist das keine Sicherheit des gegenseitigen Verhältnisses, was uns der Abg. v. Finckh giebt in dem Zuruf, daß wir das Recht wahren sollen, statt es zu verfolgen. Wir können das Recht nur wahren auf dem Boden des Rechts, nie durch eine noch so einstimmige einseitige Erklärung, nie dadurch, daß wir eine Meinung aussprechen, der, wie der Abg. aus Neuenburg schon angemerkt hat, das Ministerium ebenso bestimmt entgegentritt, hier heute noch zu Anfang der Sitzung, wo Alles abgethan sein sollte, durch die Bemerkung, es sei nur ein Akt der gewöhnlichen Gesetzgebung gewesen.

Nun, meine Herren, mit dieser Gewohnheit muß es ein Ende haben, wenn Friede sein soll zwischen den beiden Gewalten. Bei dieser Meinungsverschiedenheit, wo wir das Recht nicht anerkennen, welches das Ministerium noch immer aufspricht, muß, wenn Frieden hergestellt werden soll, ein unparteiischer Richter die Entscheidung geben. Dazu haben wir keinen andern Weg, als den das Staatsgrundgesetz uns anweist, in der Anklage, nicht zur Verfolgung der Person, sondern des Rechts. Das ist, nach meinem Sinn, die Wahrung des Rechts. Wenn Sie das wollen, nehmen Sie dann den Antrag der Majorität oder den der Minorität an, mir gilt es ziemlich gleich. Ich habe freilich geglaubt, das Ministerium würde keinen Stoff mehr haben zu solcher schriftlichen Mittheilung. Nichtsdestoweniger war die Erwartung bei Manchen, daß heute vom Ministerium eine befriedigende Erörterung erfolgen würde. Daß dieses nicht der Fall gewesen ist, möchte mich bewegen, dem Antrage der Majorität beizustimmen. Ich würde mich freuen, wenn Vorlagen gemacht würden, wonach ich der Meinung der Abg. v. Finckh und Sedellus beistimmen müßte.

Präsident: Es liegen jetzt —

Abg. Kläveemann: Habe ich nicht mehr das Wort?

Präsident: Nur der Berichterstatter. Sie haben nur den Antrag gestellt als Amendement und nur bei selbstständigen Anträgen hat der Antragsteller nach dem Schlusse der Discussion noch das Wort.

Präsident: Es liegen jetzt folgende Anträge vor: der 1. Antrag geht dahin:

„Der Landtag beschliesse:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, zur Constituirung eines Staatsgerichtshofes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit vor diesem durch 3 vom Landtage aus seiner Mitte zu erwählende Bevollmächtigte eine Anklage gegen das Gesamtministerium wegen Ueberschreitung verfassungsmäßiger Befugniß durch Erlassung der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 angebracht werde.“

Der fernere Antrag geht dahin:

2) der Landtag beschliesse: da im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr. v. J. die Gründe nicht berührt sind, welche entgegenstehen, die Verordnung vom 17. Decbr. 1849 dem vorigen Landtage vorzulegen, so ersucht der Landtag die Staatsregierung, hierüber noch Mittheilung zu machen zu wollen.“

Das sind die Anträge des Ausschusses. Der Antrag des Abg. Barnstedt cessirt, nachdem er sich einverstanden erklärt hat mit dem Abg. Kläveemann lautet dahin:

„Der Landtag beschliesse über den vom Großherzoglichen Staatsministerium gemäß Art. 160. 2. zu liefernden Nachweis der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. v. J., in Erwägung folgender Gründe:

- 1) daß zwar vom Großherzoglichen Staatsministerium die Dringlichkeit der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. nicht genügend nachgewiesen sei;
- 2) daß diesemnach zwar der Landtag Veranlassung nehmen könnte, gegen das Großherzogliche Staatsministerium Anklage zu erheben;
- 3) daß jedoch, in Berücksichtigung:
 - a) der durch unsern ersten heutigen Beschluß bereits anerkannten Befugniß des Großherzoglichen Staatsministeriums zum Erlaß der Verordnung vom 17. December v. J.,
 - b) des dringenden Wunsches des Landes, daß weitere Konflikte zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Landtage möglichst vermieden werden, und so mit dem ferneren Ausbau der inneren Angelegenheiten des Landes ohne weitere Störung vorgeschritten werden können,
 - c) daß die Fortsetzung der desfalligen Arbeiten durch Erhebung einer Anklage gegen das Großherzogliche Staatsministerium an den daraus zu erwartenden Folgen leicht scheitern könnte,

von dieser Anklage abzusehen sei, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.“

Kläveemann, Nöhl, Reiners, Strackerjan, v. Düring, Barleben, Aman, v. Finckh.

Was den natürlichen Zusammenhang betrifft und die Reihenfolge, worin der Antrag des Abg. Kläveemann und die Anträge des Ausschusses stehen, so würde ich, wenn die Beurtheilung dieses Zusammenhanges lediglich mir obläge, wohl genügt sein, anzunehmen, daß, da der Antrag des Abg. Kläveemann auf die materielle Beurtheilung der Sache schon eingeht, wogegen der Antrag des Ausschusses noch eine weitere Instruction verlangt, daß insofern der Antrag des Ausschusses dem Antrage des Abg. Kläveemann vorzugehen hat, allein ich glaube doch, daß der §. 45. der Geschäfts-Ordnung dagegen ein Bedenken erhebt. Es heißt §. 45. ganz allgemein: „die Anträge auf einfache und nach diesen auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung.“



Sch bitte, daß die Herren sich darüber aussprechen.

Abg. Bothe: Ich glaube, daß die Instructionsfrage vorgehen muß, denn es könnte sonst ein Zwang für manche entstehen, für den andern Antrag gar nicht zu stimmen.

Abg. v. Finckh: Obgleich ich anerkenne, daß nach der Geschäftsordnung der Antrag auf Tagesordnung auch dem auf Instruktion gehenden vorgehe, so finde ich es doch nicht unmöglich, daß dem Wunsche derer, die noch eine Instruktion nöthig zu haben glauben, entsprochen werde, nämlich dahin, daß der Landtag von seinem Rechte abläße, in Berücksichtigung, daß eine ungewöhnlich große Zahl Abgeordneter in der Lage sind, daß sie nicht wissen, was sie thun sollen und um sie nicht zu zwingen, heute schon sich zu entschließen. Ich möchte daher anheim geben, ob die Versammlung sich nicht bewogen findet, den Mehrheits-Antrag dem Antrage des Abg. Kläve-
mann vorausgehen zu lassen. Ich meinerseits bin genügend instruiert, und also dabei nicht betheiligt.

Präsident: Ich bin wie gesagt auch der Meinung, daß es im vorliegenden Falle zweckmäßiger wäre, wenn ich den Antrag des Ausschusses vorausnehme; indessen habe ich nur aus der Geschäftsordnung das Bedenken dagegen schöpfen zu müssen geglaubt, und thue wohl am besten, die Versammlung zu fragen, ob der Antrag der Majorität des Ausschusses zuerst zur Abstimmung kommen soll.

**Abg. Kläve-
mann:** Noch ein Paar Worte, wenn ich mir erlauben darf. Es scheint mir, daß mein Antrag auf Tagesordnung, sowohl der Geschäftsordnung, als auch der Sache nach dem andern vorausgehen muß. Ich gebe zu, daß mein Antrag von denjenigen, die für Ergänzung, für weitere Vorlagen stimmen wollen, nicht angenommen werden kann. Dieselben werden aber gegen meinen Antrag nur aus dem Grunde stimmen, weil sie eben für den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen wollen. Mein Antrag gründet sich nur auf die bereits gemachten Vorlagen. Fällt jetzt mein Antrag, und der andere wird angenommen, und vom Ministerium werden dann neue Vorlagen gemacht, die aber gleichfalls die Dringlichkeit vielleicht nicht genügend nachweisen, so ist niemand, der jetzt für Tagesordnung nicht gestimmt hat, präjudiciert, künftig auch nicht dafür zu stimmen.

Präsident: Die Zweckmäßigkeit ist von allen Seiten anerkannt und meines Erachtens nicht zu bestreiten. Das Bedenken geht nur aus der Geschäftsordnung hervor. Indessen, wie gesagt, ich will die Versammlung darüber fragen und würde dann, wenn die Versammlung das Vorausgehen des Ausschussesantrags bejaht, den Antrag der Majorität des Ausschusses, dann den Antrag des Abg. Kläve-
mann und darauf den Antrag der Minorität des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Sch bitte demnach die Herren, welche wünschen, daß bei der heutigen Abstimmung der Antrag der Majorität des Ausschusses:

„da im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr. d. J. die Gründe nicht berührt sind, welche entgegen-

vorigen Landtage vorzulegen, so ersucht der Landtag die Staatsregierung, hierüber noch Mittheilung machen zu wollen“,

zu allererst zur Abstimmung komme, sich zu erheben. — Mit großer Majorität angenommen. Es ist von dem Abg. Lindemann die namentliche Abstimmung über alle Anträge beantragt worden. Ist dieser Antrag unterstützt? Hinreichend unterstützt. Wir schreiten also zur namentlichen Abstimmung. Der Antrag der Majorität des Ausschusses, welcher jetzt zur Abstimmung kommt, lautet, wie sie schon gehört haben, aber nochmals vorgelesen werden muß:

„da im Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr. d. J. die Gründe nicht berührt sind, welche entgegen-

standen, die Verordnung vom 17. Dezbr. 1849 dem vorigen Landtage vorzulegen, so ersucht der Landtag die Staatsregierung, hierüber noch Mittheilung machen zu wollen“.

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich mit „Ja“, die übrigen mit „Nein“ zu antworten. Ich fange an mit dem Buchstaben K. (Bei dem nun erfolgenden namentlichen Aufrufe antworteten mit Ja: die Abg. Böckel, Bothe, Crone, Droß, Egelriede, v. Finckh (mit dem Zusatz: weil jedenfalls dem Minderheitsantrage vorzuziehen), Georg, Görlitz, Janßen, Kaiser, Kih, Lüken, Luerßen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour I, Niebour II, Püschelberger, Roth, Rösener, Schmedes, Sprenger, Strackerjan, Struthoff, Tappenberg, Thöle, Wehage, Werry, Wibel, — mit Nein: die Abg. Amann, Bargmann, Barleben, Becker, v. Düring, Kläve-
mann, Lindemann, v. Lindern, Noell, Reiners, Strodt-
hoff, Wölkers, Zedelius. Abwesend war der Abg. Brörmann.)

Meine Herren, es haben den Ausschussesantrag 30 Stimmen „bejaht“, 14 verneint, ein Abg. ist mit Urlaub abwesend. Der Ausschussesantrag ist sonach angenommen und damit die Angelegenheit vorläufig erledigt. Es würde nun sich um die nächste Sitzung handeln, in welcher der Antrag ad 2. des Ausschussesberichts, welcher heute ausgesetzt worden ist, zur Abstimmung zu bringen wäre. Wenn die folgende Sitzung stattfindet, hängt von dem vorbereiteten Stoffe für Berathung ab; morgen kann keine Sitzung sein, sofern Sie nicht für die ausgesetzte Abstimmung eine besondere Sitzung wünschen, was aber nicht nöthig sein wird. Weiterer Stoff, der zur Berathung kommen kann, liegt in einem Bericht des Ausschusses für das Dienstgericht vor. Indessen ist es nicht möglich, daß, wenn übermorgen schon Sitzung sein sollte, er dann 48 Stunden vorher in Ihren Händen sich befindet. Da aber hierin sehr bedeutsame und wichtige Prinzipfragen zur Sprache gebracht werden, worüber wohl auch von Seiten der Staatsregierung Berathung gepflogen werden möchte, glaube ich nicht, daß wir vor nächstem Freitag Sitzung haben können.

Ministerialrath v. Berg: Die Staatsregierung wird bald möglichst die weitere Erläuterung geben, die vom Land-